

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 3

Bielefeld, 31. März 2004

Inhalt

Arbeitsrechtsregelung zur Einführung von Kurzarbeit	54
Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Herford	55
Kreissatzung des Kirchenkreises Lübbecke der Evangelischen Kirche von Westfalen	55
Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke der Evangelischen Kirche von Westfalen	58
Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost der Evangelischen Kirche von Westfalen	65
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm und der Ev. Kirchengemeinde Huckarde	71
Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg	73
Urkunde über die Aufhebung der 4. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen	75
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock	75
Urkunde über die Errichtung einer 10. Kreisfarrstelle im Kirchenkreis Herford	76
Urkunde über die Errichtung einer 11. Kreisfarrstelle im Kirchenkreis Herford	76
Urkunde über die Errichtung einer 12. Kreisfarrstelle im Kirchenkreis Herford	76
Pfarramtliche Verbindung der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen und der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich	76
Gründung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Januar 2004	77



„Unser Glaube ist der Sieg,
der die Welt überwunden hat.“
(1. Johannes 5, 4)

Gott, der Herr, hat unseren Bruder

Heinrich Kandzi Superintendent i. R.

* 30. April 1916 † 29. Dezember 2003

zu sich in die Ewigkeit heimgerufen.

Heinrich Kandzi wurde am 14. Dezember 1941 in Wanne-Süd ordiniert. In Holzwickede versah er mit Engagement und mit Hingabe den Dienst der Verkündigung und Seelsorge als Gemeindepfarrer. Mit großer Verantwortung nahm er dann über viele Jahre hinweg das Superintendentenamt für den Kirchenkreis Unna wahr. Wir danken Gott für alles, was er uns durch unseren Bruder Heinrich Kandzi gegeben hat.

In der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten empfehlen wir ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

Die Kirchenleitung
der Evangelische Kirche von Westfalen
Präses Manfred Sorg

Ausschreibung des Zertifikatkurses der Ev. Kirche von Westfalen im Fach evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2004/2005	77
Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland	77
Ausschreibung einer Stelle in der Kur- und Urlauberseelsorge	78
Rüstzeit 2004 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen	79
100. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe	80
Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister	80
Leihorgelprogramm	81
Persönliche und andere Nachrichten	81
Hausarbeitsthemen	81
Bestandene Prüfungen	81
Berufungen in den Probendienst	81
Ordinationen	81
Bestätigungen	81
Berufungen	82
Freistellung	82
Ruhestände	82
In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland ist	82
Todesfälle	82
Freie Pfarrstellen	82
Anstellung	82
Ernennungen	82
Neu erschienene Bücher und Schriften	82
Schöner/Stöber: Grundbuchrecht, 2004 (<i>Pfannkuche</i>)	82
Brandt/Prof. Dr. Sachs: Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozessrecht, 2003 (<i>Huget</i>)	83
Heinze/Reuß: Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch im Betrieb, 2003 (<i>Amels</i>)	83
Glawatz, Anne-Ruth: Die Zuordnung privatrechtlich organisierter Diakonie zur evangelischen Kirche, 2003 (<i>Dr. Conring</i>)	84
Preul, Reiner: So wahr mir Gott helfe!, 2003 (<i>Sorg</i>)	84
Lohse, Eduard: Der Brief an die Römer, 2003 (<i>Wiggermann</i>)	85
Gremmels/Huber: Religion im Erbe, 2002 (<i>Wende</i>)	86
Schwarzwäller, Klaus: Von der Kanzel, 2003 (<i>Böhleman</i>)	87

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 03. 2004
Az.: 08989/04/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Einführung von Kurzarbeit vom 23. Januar 2004

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 5 wird „Anlage 5“ ersetzt durch „Anlage 4“.
2. Die Protokollnotiz zu Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
3. Es wird folgende Anlage 4 eingefügt:

„Anlage 4 zu § 15 Abs. 5 BAT-KF

(1) Bei einem erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 170 SGB III kann der Arbeitgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 36

MVG die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen. Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

- a) Persönlicher Geltungsbereich; Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insoweit einzubeziehen als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird;
 - b) Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;
 - c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit.
- (2) Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit umfassend zu informieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.
- (3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben unbeschadet der Regelung des § 170 SGB III nach § 15 BAT-KF abzubauen.
- (4) Für die Berechnung der Vergütung gemäß Abschnitt VII des BAT-KF und der Krankenbezüge gemäß § 37 und § 71 BAT-KF gilt § 34 mit Ausnahme von Absatz 2 zweiter Halbsatz BAT-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des BAT-KF sowie für die Zuwen-

derung und das Urlaubsgeld bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(5) Der Arbeitgeber hat den Arbeitsausfall dem zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Arbeitgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben.“

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der MTArb-KF wird wie folgt geändert.

1. In § 15 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Einführung von Kurzarbeit ist nach Maßgabe der Anlage 3 zulässig.“
2. In der „Protokollnotiz zu Absatz 4 und Absatz 5“ werden die Worte „und Absatz 5“ ersatzlos gestrichen.
3. Es wird folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3 zu § 15 Abs. 5 MTArb-KF

(1) Bei einem erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 170 SGB III kann der Arbeitgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen. Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

- a) Persönlicher Geltungsbereich; Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insoweit einzubeziehen als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird;
- b) Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;
- c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit umfassend zu informieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben unbeschadet der Regelungen des SGB III nach § 15 MTArb-KF abzubauen.

(4) Für die Berechnung des Lohnes gemäß Abschnitt VI des MTArb-KF, des Sozialzuschlags gemäß § 41 MTArb-KF und der Krankenbezüge gemäß § 42 MTArb-KF gilt § 30 Absatz 2 Satz 1 MTArb-KF entsprechend.

(5) Der Arbeitgeber hat den Arbeitsausfall dem zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Arbeitgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Iserlohn, 23. Januar 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Herford

Genehmigung

Die folgende Änderung von § 10 der Kreissatzung des Kirchenkreises Herford wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Herford vom 28. Februar/1. März 2003 – Beschluss Nr. 14 –

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Abs. 3 wird verkürzt auf die bisherigen Sätze 1 und 3. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 1 und 2 des neu eingefügten Abs. 4, der um folgenden Satz 3 ergänzt wird:

„Der Kreissynodalvorstand hat darüber hinaus die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wichtigen Beratungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, wenn deren Arbeitsgebiet betroffen ist.“

Bielefeld, 2. März 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)

Az.: 25714/Herford 1

Kreissatzung des Kirchenkreises Lübbecke der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Lübbecke der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Alswede

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Blasheim

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Börninghausen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Dielingen

Evangelische Martins-Kirchengemeinde Espelkamp

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Gehlenbeck

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Holzhausen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hüllhorst

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Isenstedt-Frotheim

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Levern

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Lübbecke

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Nettelstedt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Oberbauerschaft

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Oppenwehe

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Preußisch Oldendorf

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Preußisch Ströhen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rahden

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Schnathorst

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wehden
zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) Das Siegelbild zeigt das Triumphkreuz aus der St. Andreaskirche zu Lübbecke; es ist umschlossen mit den Worten „Kirchenkreis Lübbecke“.

§ 3

Aufgaben des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die ihm nach der Kirchenordnung und den weiteren Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie nach dieser Satzung obliegen.
- (2) Der Kirchenkreis hat die Aufgabe, die ihm angehörenden Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, für die ein gemeinsames Handeln der Kirchengemeinden geboten und zweckmäßig erscheint. Er soll ferner die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchengemeinden, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Einrichtungen, Werke und Dienste fördern und auf gegenseitige Abstimmung ihrer Planungen und Maßnahmen hinwirken. Die Planungen und Maßnah-

men des Kirchenkreises haben im Blick auf diese Aufgaben zu geschehen. Die Kirchengemeinden unterstützen den Kirchenkreis bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung.

(3) Der diakonische Auftrag des Kirchenkreises Lübbecke wird in enger Zusammenarbeit mit dem Verein DIE DIAKONIE – Diakonisches Werk im Kirchenkreis Lübbecke – e. V. wahrgenommen.

(4) Einzelne Aufgaben des Kirchenkreises können in gemeinsamer Verantwortung mit dem bestehenden Kirchenkreisverband (Kirchenkreise Herford, Minden, Lübbecke und Vlotho) wahrgenommen werden.

§ 4

Leitung des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Urkunden, durch die für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 15 Abs. 3 der Satzung.

§ 6

Mitglieder der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Mitglieder der Kreissynode sind:
 - a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
 - b) die Pfarrstelleninnehabenden des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden sowie die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,
 - c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
 - d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.
- (3) Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Abs. 1 Buchst. c) für die Dauer der Amtszeit der Kreis-

synode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben und werden vom Presbyterium gewählt. Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten ist eine erste und eine zweite Stellvertretung zu bestimmen. Bei Verhinderung von Abgeordneten sowie beider Stellvertretungen kann das Presbyterium auch andere stellvertretende Abgeordnete entsenden. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.

(4) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 7

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und weiteren fünf nichttheologischen Mitgliedern.

(2) Für alle Mitglieder, mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

§ 8

Ausschüsse des Kirchenkreises

Zur Wahrung der in § 3 Abs. 1 und 2 beschriebenen Aufgaben bildet die Kreissynode gemäß Artikel 102 Abs. 2 KO folgende ständige Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss,
- b) Nominierungsausschuss.

(2) Für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises bildet die Kreissynode gemäß Artikel 102 Abs. 1 KO einen Rechnungsprüfungsausschuss. Zusammensetzung Aufgaben und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, sofern nicht ständige Ausschüsse nach Abs. 1 bestehen.

(4) Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke geregelt.

§ 9

Beauftragte des Kirchenkreises

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 10

Zusammensetzung der Ausschüsse und Arbeit der Beauftragten

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse und die Beauftragten unterstützen und beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die in § 8 Abs. 1 genannten Ausschüsse.

§ 11

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen oder Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 12

Finanzsatzung

Die Ausstattung des Kirchenkreises und der ihm angehörenden Kirchengemeinden mit finanziellen Mitteln regelt die Finanzsatzung des Kirchenkreises.

§ 13

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit Sitz in Lübbecke errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Lübbecke – Kreiskirchenamt“

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 14

Aufgaben des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt führt im Rahmen der KO und den weiteren zu beachtenden Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen

- a) die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen,
 - b) die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen.
- (2) Die Übertragung weiterer Aufgaben ist durch Beschluss der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes möglich.

§ 15

Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter geleitet.
- (2) Die Verwaltungsleitung ist bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte gemäß § 14 Abs. 1 an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden.
- (3) Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig und vertritt in diesem Rahmen den Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und deren Einrichtungen rechtsverbindlich.

§ 16

Satzung für das Kreiskirchenamt

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird ferner durch eine Satzung geregelt.

§ 17

Informationspflicht und Zusammenarbeit

- (1) Die Kirchengemeinden, ihre mit Beschlussbefugnis ausgestatteten Ausschüsse sowie die synodalen Ausschüsse haben dem Kreissynodalvorstand die für die Beratungen und Entscheidungen notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die entsprechende Informationspflicht des Kreissynodalvorstandes besteht in gleicher Weise gegenüber den Kirchengemeinden und den Ausschüssen.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent lädt in regelmäßigen Abständen die
- a) Vorsitzenden der Presbyterien,
 - b) Kirchmeisterinnen und Kirchmeister,
 - c) Vorsitzenden der kreiskirchlichen Ausschüsse,
 - d) leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreiskirchlichen Arbeitsbereiche
- zu Informationsveranstaltungen ein.

§ 18

Bekanntmachung und Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 19

Genehmigungsvorbehalt, In-Kraft-Treten

- (1) Die Kreissatzung des Kirchenkreises Lübbecke bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Die Kreissatzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Die Kreissatzung vom 6. Juni 1983 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Lübbecke, 14. Juli 2003

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Lübbecke

(L. S.) Feldmann Buhlmann

Genehmigung

Die Kreissatzung des Kirchenkreises Lübbecke wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke vom 14. Juli 2003

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. März 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: Lübbecke I

Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 14. Juli 2003

Die Kreissynode hat auf Grund von Artikel 94 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) in Verbindung mit § 11 der Kreissatzung vom 14. Juli 2003 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Bildung der Kreissynode

§ 1

Bildung der Kreissynode (Art. 89 KO)

- (1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent führt eine Liste der Mitglieder der Kreissynode und Ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Die Namen der von den Presbyterien abgeordneten Gemeindeglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind der Superintendentin oder dem Superintendenten rechtzeitig mitzuteilen. Ebenso sind die Namen von ausgeschiedenen Abgeordneten und ausgeschiedenen Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen.
- (4) In die von der Superintendentin oder dem Superintendenten zu führende Liste sind aufzunehmen die Namen und die Anschriften

- a) der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- b) der Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- c) der von den Presbyterien abgeordneten Gemeindeglieder mit der Befähigung für das Presbyteramt sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- d) der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode,
- e) der im Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), denen beschließende Stimme zuerkannt worden ist.

§ 2

Beratende Mitglieder der Kreissynode, Gäste (Art. 92 und Art. 96 KO)

- (1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.
- (2) Die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KO.

§ 3

Ausscheiden aus der Kreissynode (Art. 93 KO)

- (1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, so scheidet es aus der Kreissynode aus.
- (2) Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft der entsendenden Kirchengemeinde, endet die Mitgliedschaft in der Kreissynode.
- (3) Legt eine Presbyterin oder ein Presbyter das Amt nieder, kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes fortgesetzt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das auf Grund seiner haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit im Kirchenkreis berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis aus, endet die Mitgliedschaft in der Kreissynode.
- (5) Legt ein Mitglied der Kreissynode, das von einer Kirchengemeinde entsandt oder vom Kreissynodalvorstand berufen ist, das Amt vor Ablauf der Amtszeit nieder, hat es dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Eingang bei der Superintendentin oder dem Superintendenten wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

II. Vorbereitung der Tagung der Kreissynode

§ 4

Einberufung der Kreissynode, Tagesordnung (Art. 95 KO)

- (1) Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal jährlich an dem von ihr selbst bestimmten Ort sowie außerdem, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, ein Drittel der Presbyterien oder die Kirchenleitung es fordert.
- (2) Der Zeitpunkt der Tagung und die Tagesordnung werden durch den Kreissynodalvorstand festgestellt. Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen.
- (3) Der Kreissynodalvorstand bereitet die Tagung der Kreissynode vor und beauftragt Berichtersterterinnen und Berichterstatter.

§ 5

Einladung zur Kreissynode (Art. 95 Abs. 3 KO i. V. mit der Kreissatzung)

- (1) Mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Kreissynode zeigt die Superintendentin oder der Superintendent gemäß § 4 Abs. 2 den Mitgliedern die Tagung an und bestimmt gleichzeitig den Zeitpunkt, bis zu dem Anträge dem Kreissynodalvorstand oder Wahlvorschläge dem Nominierungsausschuss vorzulegen sind.
- (2) Der Nominierungsausschuss erstellt innerhalb einer vom Kreissynodalvorstand gesetzten Frist eine Liste der von ihm zur Wahl vorgeschlagenen Personen und leitet sie zusammen mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen dem Kreissynodalvorstand zu.
- (3) Mindestens eine Woche vor Beginn der Tagung der Kreissynode ist gemäß § 4 Abs. 2 die endgültige Einladung, zusammen mit den für die Verhandlungen der Kreissynode notwendigen Unterlagen und der Liste mit den Wahlvorschlägen, an die Mitglieder der Kreissynode zu versenden.
- (4) Im Falle der Verhinderung ist die Einladung an die Stellvertreterin/den Stellvertreter weiterzuleiten.
- (5) Der Kreissynodalvorstand kann bei außerordentlichen Tagungen der Kreissynode die Frist nach Abs. 1 verkürzen.

§ 6

Teilnahme der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes (Art. 92 Abs. 3 KO)

Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zur Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von Ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 7**Anträge an die Kreissynode
(Art. 106 KO)**

- (1) Der Kreissynodalvorstand legt der Kreissynode Anträge und Wahlvorschläge zur Beschlussfassung vor.
- (2) Anträge von Presbyterien, von synodalen Ausschüssen und von stimmberechtigten Mitgliedern der Synode sind an den Kreissynodalvorstand zu richten.
- (3) Die Anträge von Synodalen müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Kreissynode unterzeichnet sein.
- (4) Wahlvorschläge sind an den Nominierungsausschuss zu richten. Abs. 3 gilt nicht.
- (5) Anträge und Wahlvorschläge gemäß den Absätzen 2–4 sind bis zu dem gemäß § 5 Abs. 1 festgesetzten Zeitpunkt vorzulegen.

III. Tagung der Kreissynode**§ 8****Beginn der Tagung der Kreissynode
(Art. 95 Abs. 4 und 6 KO)**

- (1) Die Tagung der Kreissynode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, den ein am Ende der vorhergehenden Tagung der Kreissynode beauftragtes Mitglied der Kreissynode hält.
- (2) Der Tagung der Kreissynode wird an dem der Tagung vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten des Kirchenkreises fürbittend gedacht.

§ 9**Verhandlungsraum der Kreissynode**

Die Tagung der Kreissynode findet in einem kirchlichen oder in einem anderen, der Würde der Kreissynode angemessenen Raum statt.

§ 10**Legitimation der Mitglieder
(Art. 89 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 2a KO)**

Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder, nachdem der Kreissynodalvorstand die Legitimation zuvor geprüft hat.

§ 11**Eröffnung und Abschluss der Sitzungen der Tagungen der Kreissynode
(Art. 95, Abs. 4 KO)**

Die Tagungen der Kreissynode werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

§ 12**Leitung der Kreissynode
(Art. 95 Abs. 3 und 5 i. V. mit Art. 112 Abs. 3 KO)**

- (1) Die Kreissynode wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten einberufen und geleitet.
- (2) Ist die Superintendentin oder der Superintendent verhindert, die Kreissynode zu leiten, übernimmt die

jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter diese Aufgabe.

- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent berichtet der Kreissynode jährlich über die Tätigkeit des Kreissynodalvorstandes und der Ausschüsse der Kreissynode sowie über wichtige Ereignisse im Kirchenkreis. Dieser Bericht soll den Mitgliedern der Kreissynode spätestens während der Tagung schriftlich vorgelegt werden. Der Bericht wird zur Aussprache gestellt. Währenddessen leitet die Synodalassessorin oder der Synodalassessor die Kreissynode.

§ 13**Synodalgelöbnis
(Art. 97 KO)**

- (1) Nach der Eröffnung der Tagung der Kreissynode und der Feststellung der Beschlussfähigkeit legen die neu in die Synode eingetretenen Mitglieder ein Gelöbnis ab. Sie werden gefragt: „Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Kreissynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“ Darauf antworten sie gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott!“
- (2) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.

§ 14**Beschlussfähigkeit
(Art. 99 Abs. 1 KO)**

- (1) Die Kreissynode ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder (Art. 99 Abs. 1 KO).
- (2) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen der Kreissynode ist ihre Beschlussfähigkeit festzustellen. Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode gemäß § 10 gelten die zur Verhandlung Eingeladenen und Erschienenen vorläufig als Mitglieder der Kreissynode.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit der Kreissynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss die Beschlussfähigkeit erneut festgestellt werden. Ist die Synode nicht mehr beschlussfähig und kann die Beschlussfähigkeit nicht alsbald wieder hergestellt werden, ist die Tagung der Kreissynode zu schließen.

§ 15**Öffentlichkeit der Verhandlungen
(Art. 96 Abs. 1 KO)**

- (1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit sie im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, beraten wird.

(3) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

§ 16

Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Kreissynode und ihrer Ausschüsse (Art. 98 KO)

(1) Die Mitglieder der Kreissynode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung beraten oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Kreissynode, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist verpflichtet, zu Beginn jeder Tagung der Kreissynode auf die Bestimmung des Absatzes 1 dieser Vorschrift hinzuweisen.

§ 17

Pflicht zur Teilnahme an der Tagung der Kreissynode

(1) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an der Tagung der Kreissynode teilzunehmen.

(2) Muss ein Mitglied die Tagung aus besonderen Gründen vorzeitig oder für längere Zeit verlassen, hat es dies der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen.

§ 18

Ordnung während der Tagung der Kreissynode

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt für den geordneten Ablauf der Tagung der Kreissynode. Sie oder er kann einem Mitglied der Kreissynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen den Ordnungsruf kann das betroffene Mitglied die Kreissynode anrufen, die ohne Aussprache beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.

(2) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist die Superintendentin oder der Superintendent berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Tagung auszuschließen. Ruft das betroffene Mitglied die Kreissynode an, so beschließt diese ohne Aussprache, ob der Ausschluss berechtigt ist.

(3) Wird die Tagung der Kreissynode durch Zuhörerinnen oder Zuhörer gestört, kann die Superintendentin oder der Superintendent diese verwarnen und sie, wenn sie die Störung trotz Verwarnung fortsetzen, von der Teilnahme an der Tagung der Kreissynode ausschließen.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent ist berechtigt, die Tagung der Kreissynode für kurze Zeit zu unterbrechen.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent übt das Hausrecht aus.

§ 19

Wortmeldungen

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder der Kreissynode gleichzeitig zu Wort, entscheidet sie oder er über die Reihenfolge. Den Vertretern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes kann die Superintendentin oder der Superintendent jederzeit das Wort erteilen (Art. 92 Abs. 3 S. 3 KO).

(2) Den Berichterstatterinnen und den Berichterstattern sowie den Personen, die einen von der Kreissynode verhandelten Antrag gestellt haben, stehen die Einleitung und das Schlusswort zu.

(3) Meldet sich ein Mitglied der Kreissynode zur Geschäftsordnung oder zu einer kurzen tatsächlichen Berichtigung, muss ihm das Wort sofort erteilt werden.

(4) Zu persönlichen Bemerkungen kann das Wort am Schluss der Aussprache erteilt werden.

§ 20

Redeordnung

(1) Ist einem Mitglied der Kreissynode das Wort erteilt, darf es nur von der Superintendentin oder vom Superintendenten unterbrochen werden.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent hat darauf zu achten, dass zur Sache gesprochen wird. Sie oder er hat Abschweifungen oder Wiederholungen zu verhindern.

(3) Folgt ein Mitglied der Kreissynode nicht der wiederholten Aufforderung, zur Sache zu sprechen, fragt die Superintendentin oder der Superintendent die Kreissynode, ob sie die Rednerin oder den Redner weiterhin hören will. Verneint die Synode die Frage, entzieht die Superintendentin oder der Superintendent der Rednerin oder dem Redner sofort das Wort.

§ 21

Anträge und Wahlvorschläge während der Tagung der Kreissynode

(1) Der Kreissynodalvorstand kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(2) Anträge von Mitgliedern der Kreissynode, die schriftlich eingereicht und von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sind, werden auf die Tagesordnung gesetzt.

(3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit schriftlich gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.

(4) Wahlvorschläge können entsprechend Abs. 2 unbeschadet der Vorschläge gemäß § 5 Abs. 2 dieser Ordnung bis zu einem von der Synode festgesetzten Zeitpunkt gemacht werden. Sie sind schriftlich vorzulegen; ihnen ist die schriftliche Zustimmungserklärung des oder der zur Wahl Vorgeschlagenen beizufügen.

§ 22**Anträge auf Schluss der Beratung**

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste können von Mitgliedern der Kreissynode gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Die Superintendentin oder der Superintendent lässt ohne Aussprache über einen solchen Antrag abstimmen, nachdem er die Rednerliste verlesen und Gegenrede zugelassen hat.

(2) Anträge auf Schluss der Debatte können von Mitgliedern der Kreissynode gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Die Superintendentin oder der Superintendent lässt über einen solchen Antrag ohne Aussprache abstimmen, nachdem sie oder er die Rednerliste verlesen und Gegenrede zum Antrag zugelassen hat. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen erhält die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter oder das Mitglied der Kreissynode, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.

§ 23**Verfahren bei der Abstimmung**

(1) Vor der Abstimmung über einen Antrag muss dieser von der Superintendentin oder dem Superintendenten unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen von ihr oder ihm verlesen werden.

(2) Bei der Abstimmung wird zunächst über Zusatzanträge abgestimmt, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, sodann über den Hauptantrag selbst, und zwar in der Fassung, die er durch die Vorabstimmung erhalten hat.

(3) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs-, Zusatz- oder Gegenanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die Gegenanträge und die weitergehenden Anträge den Anträgen vor, die eine geringere Änderung des Hauptantrages bewirken würden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kreissynode kann zu einem Beschluss eine abweichende Erklärung abgeben. Eine solche Erklärung muss noch während der Tagung der Kreissynode der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich vorgelegt werden. Sie oder er gibt diese Erklärung der Kreissynode zur Kenntnis. Die Erklärung ist sodann zur Verhandlungsniederschrift zu nehmen.

§ 24**Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung der Kreissynode, Befangenheit (Art. 100 und Art. 99 Abs. 4 Satz 4 KO)**

(1) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(2) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.

§ 25**Form der Abstimmung**

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder durch schriftliche Stimmabgabe. Auf Beschluss der Synode muss schriftlich abgestimmt werden.

(2) Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied der Kreissynode dies verlangt. Im Übrigen erfolgen Wahlen durch Handaufheben.

§ 26**Feststellung der Mehrheit bei Abstimmungen (Art. 99 Abs. 3 KO)**

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolut: mehr als 50 % der zu zählenden Stimmen). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 27**Feststellung der Mehrheit bei Wahlen (Art. 99 Abs. 4 KO)**

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen (relativ: eine Stimme – der zu zählenden Stimmen – mehr als die anderen) erhält, soweit nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 28**Wahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und der Abgeordneten zur Landessynode (Art. 108 Abs. 1–3 KO und Art. 124 Abs. 3 KO)**

(1) Die Kreissynode wählt in getrennten Wahlgängen:

- a) die Superintendentin oder den Superintendenten,
- b) die Synodalassessorin oder den Synodalassessor,
- c) die Scriba oder den Scriba,
- d) die Synodalältesten,
- e) die Abgeordneten zur Landessynode.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für die Superintendentin oder den Superintendenten – wählt die Kreissynode in getrennten Wahlgängen je eine erste und eine zweite Stellvertretung.

(3) Gewählt ist – außer bei der Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten –, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

§ 29**Verhandlungsniederschrift über die Tagung der Kreissynode (Art. 101 KO)**

(1) Die Ergebnisse der Verhandlungen der Kreissynode sind in einer von der oder dem Scriba zu

führenden Niederschrift festzulegen. Hierzu kann die Hilfe des Kreiskirchenamtes in Anspruch genommen werden.

(2) Die Verhandlungsniederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode,
- b) die Feststellung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynode,
- c) die Feststellung der Verpflichtung der neuen Mitglieder der Kreissynode,
- d) die Tagesordnung der Kreissynode,
- e) das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen sowie das Stimmenverhältnis,
- f) die der Kreissynode zugeleiteten Vorlagen, die bei der Tagung gestellten Anträge sowie die dort gefassten Beschlüsse.

(3) Der Niederschrift sind die Berichte und die einleitenden Vorträge sowie die übrigen Verhandlungunterlagen beizufügen.

§ 30

Unterzeichnung und Versendung der Verhandlungsniederschrift (Art. 101 KO)

(1) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, die an der Tagung der Kreissynode teilgenommen haben, zu genehmigen und zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Kreissynode, den Presbyterien der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt zugeleitet.

IV. Ausschüsse der Kreissynode

§ 31

Mitglieder der ständigen Ausschüsse (Art. 102 Abs. 1 u. 2 KO)

(1) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Kreissynode werden auf Vorschlag des Nominierungsausschusses von der Kreissynode durch Wahlen berufen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Für die Ausschussmitglieder werden keine Vertreter berufen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Kreissynode müssen, soweit sie nicht haupt- oder nebenberufliche kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, die Befähigung zum Presbyteramt haben und im Kirchenkreis wohnen. Auf Grund von Gesetz oder Satzung können weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Ständigen Ausschuss gefordert sein.

(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ständigen Ausschüsse soll der Kreissynode angehören.

§ 32

Amtszeit der ständigen Ausschüsse

(1) Die Amtszeit der ständigen Ausschüsse richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anders bestimmt ist. Die ständigen Ausschüsse werden auf der ersten Tagung der Kreissynode neu gebildet.

(2) Scheidet ein Mitglied eines ständigen Ausschusses vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit, es sei denn, dass durch Gesetz und Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Kreissynodalvorstand ist bei der Ersatzberufung an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses nicht gebunden. Die Berufung eines neuen Mitglieds bedarf der Bestätigung durch die Kreissynode.

§ 33

Verfahrensablauf bei Sitzungen ständiger Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse werden zur konstituierenden Sitzung durch die Superintendentin oder den Superintendenten einberufen; diese oder dieser leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die ständigen Ausschüsse müssen zu Sitzungen einberufen werden, wenn es die Aufgaben erfordern. Ferner müssen sie einberufen werden, **wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder der Kreissynodalvorstand** dies beantragt, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen der ständigen Ausschüsse erfolgt schriftlich eine Woche vor Sitzungsbeginn. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(4) Die ständigen Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist.

(5) Über die Verhandlungen der ständigen Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die für jede Sitzungsperiode einer Kreissynode fortlaufend zu nummerieren sind. Mit der Fertigung der Niederschriften kann die oder der Vorsitzende das Kreiskirchenamt beauftragen. Die Niederschriften müssen enthalten: Ort, Datum, Dauer der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis, Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung, wenn sie zur Erläuterung eines Beschlusses notwendig ist. Die Niederschrift muss von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 34**Verhältnis der ständigen Ausschüsse untereinander und zum Kreissynodalvorstand**

(1) Die Zusammenarbeit der ständigen Ausschüsse untereinander und mit dem Kreissynodalvorstand regelt der Kreissynodalvorstand. Der Kreissynodalvorstand kann eine gemeinsame Beratung mehrerer ständiger Ausschüsse anordnen. Eine gemeinsame Beratung ständiger Ausschüsse leitet die Superintendentin oder der Superintendent oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes.

(2) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse erstatten regelmäßig Arbeitsberichte. Diese Berichte sind der Superintendentin oder dem Superintendenten vorzulegen, die oder der sie an die Kreissynode weiterleitet.

(3) Die Vorsitzenden ständiger Ausschüsse sollen vom Kreissynodalvorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wenn Fragen des Aufgabengebietes des jeweiligen Ausschusses vom Kreissynodalvorstand verhandelt werden. Den Vorsitzenden ständiger Ausschüsse muss dabei Gelegenheit gegeben werden, Entscheidungen oder Auffassungen der Ausschüsse erläuternd oder ergänzend vorzutragen.

(4) Kann der Kreissynodalvorstand einem Vorschlag eines ständigen Ausschusses nicht folgen, ist der Vorsitzende dieses Ausschusses zu unterrichten. Die Unterrichtung kann mit der Bitte einer erneuten Beratung des Gegenstandes im Ausschuss verbunden sein.

§ 35**Beratende Ausschüsse
(Art. 102 Abs. 3 KO)**

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse bestehen.

(2) Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand bestimmt die Mitglieder und die Personen, welche die Ausschüsse einberufen.

(3) Jeder Ausschuss wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und eine Person für die Berichterstattung.

(4) Die Ausschüsse berichten der Synode oder dem Kreissynodalvorstand entsprechend ihren Aufträgen.

(5) Die Vorschläge der Ausschüsse sind schriftlich vorzulegen.

§ 36**Tagungsausschüsse
(Art. 96 Abs. 2 KO)**

Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Kreissynode **kann** Sachkundige und Gäste zu den Beratungen zulassen.

§ 37**Geschäftsordnung der Ausschüsse**

(1) Die Sitzungen der von der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand gebildeten Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) An den Sitzungen der Ausschüsse können die Superintendentin oder der Superintendent sowie Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes beratend teilnehmen.

(3) Zu einzelnen Sachfragen können von den Ausschüssen im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand Gäste und Sachverständige eingeladen werden.

(4) Soweit durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 14, 16 bis 20 und 22 bis 27 entsprechend.

V. Schlussvorschriften**§ 38****Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle der Kreissynode und der Ausschüsse ist das Kreiskirchenamt. Dort werden die Originalniederschriften der Tagungen der Kreissynode und der Ausschusssitzungen aufbewahrt.

§ 39**Reisekosten****(Art. 95 Abs. 7, Art. 102 Abs. 5 KO)**

(1) Den Mitgliedern der Kreissynode und der Ausschüsse werden Reisekosten und etwaiger entstandener Lohnausfall erstattet. Für die Teilnahme an der Tagung der Kreissynode wird das von der Kreissynode festgesetzte Tagegeld bezahlt.

(2) Die Kreissynode kann empfehlen, auf die Auszahlung des Tagesgeldes zugunsten einer von ihr festgesetzten Zweckbestimmung zu verzichten.

§ 40**Auslegung der Geschäftsordnung**

Entstehen Zweifel über den Inhalt einzelner Vorschriften der Geschäftsordnung, so entscheidet die Kreissynode.

§ 41**Abweichung von der Geschäftsordnung**

(1) Soweit nicht Gesetze oder Satzungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von Bestimmungen der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Sitzungsleitung darauf ausdrücklich hinweist.

(2) Von Bestimmungen der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn zehn oder mehr Mitglieder der Kreissynode widersprechen.

§ 43**In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Die Geschäftsordnung vom 6. Juni 1983 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Lübbecke, 14. Juli 2003

**Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Lübbecke**

(L. S.) Feldmann Buhlmann

Genehmigung

Die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke vom 14. Juli 2003

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. März 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Lübbecke I

**Geschäftsordnung der Kreissynode
des Kirchenkreises
Dortmund-Mitte-Nordost der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost hat auf Grund von Artikel 94 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 13 der Kreissatzung vom 19. November 2001 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Bildung der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent führt eine Liste der Mitglieder der Kreissynode und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Die Namen der von den Presbyterien entsandten Abgeordneten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind der Superintendentin oder dem Superintendenten rechtzeitig mitzuteilen. Ebenso sind die Namen ausgeschiedener Abgeordneter und ausgeschiedener Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen.

§ 2

**Beratende Mitglieder der Kreissynode,
Gäste, Sitzordnung**

- (1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht gemäß § 6 Abs. 2b der Satzung des Kirchenkreises Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

(2) Mitglieder der Landessynode, der Synode der Union Evangelischer Kirchen und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind, können an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.

(4) Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Sitzordnung der Kreissynode. Die Plätze sind kenntlich zu machen. Eingeladenen Gästen sind besondere Plätze anzuweisen.

§ 3

Ausscheiden aus der Kreissynode

(1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, scheidet es aus der Kreissynode aus.

(2) Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft der entsendenden Kirchengemeinde, endet die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(3) Legt eine Presbyterin oder ein Presbyter das Amt nieder, kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes fortgesetzt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das auf Grund seiner haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit im Kirchenkreis berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis aus, endet die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(5) Will ein Mitglied der Kreissynode, das von einer Kirchengemeinde entsandt oder vom Kreissynodalvorstand berufen ist, das Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, hat es dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

§ 4

Einberufung der Synodaltagung, Tagesordnung

(1) Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal jährlich an dem von ihr selbst bestimmten Ort sowie außerdem, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, ein Drittel der Presbyterien oder die Kirchenleitung es fordert.

(2) Der Zeitpunkt der Tagung und die Tagesordnung werden durch den Kreissynodalvorstand festgesetzt. Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen.

(3) Der Kreissynodalvorstand bereitet die Tagung der Kreissynode vor, indem er vor allem die Legitimation ihrer Mitglieder, die eingereichten Anträge sowie die Rechnungen der Kreissynodalkasse vorprüft.

(4) Die Reisekosten sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder der Kreissynode werden durch die Kreissynodalkasse erstattet.

§ 5**Einladung zur Synodaltagung**

(1) Mindestens sechs Wochen vor Beginn der Synodaltagung zeigt die Superintendentin oder der Superintendent gemäß § 4 den Mitgliedern die Tagung an. Gleichzeitig hat sie oder er den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem Anträge dem Kreissynodalvorstand oder Wahlvorschläge dem Nominierungsausschuss vorzulegen sind.

(2) Der Nominierungsausschuss erstellt innerhalb einer vom Kreissynodalvorstand gesetzten Frist eine Liste der von ihm zur Wahl vorgeschlagenen Personen und leitet sie dem Kreissynodalvorstand zu.

(3) Mindestens eine Woche vor Beginn der Synodaltagung ist gemäß § 4 Abs. 2 die endgültige Einladung – zusammen mit den für die Verhandlung der Kreissynode notwendigen Unterlagen und der Liste mit den Wahlvorschlägen – an die Mitglieder der Kreissynode zu versenden.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann bei außerordentlichen Tagungen der Kreissynode die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 3 verkürzen.

(5) Kann ein Mitglied der Kreissynode an der Tagung nicht teilnehmen, leitet es die Einladung sofort an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter weiter und informiert die Superintendentin oder den Superintendenten. In der Einladung zur Tagung der Kreissynode ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.

§ 6**Teilnahme der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes**

Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihr entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und gehört zu werden. Ihnen kann jederzeit das Wort erteilt werden.

§ 7**Anträge an die Kreissynode**

(1) Anträge an die Kreissynode, die durch den Kreissynodalvorstand der Synode vorgelegt und auf die Tagesordnung der Synodaltagung gesetzt werden sollen, können von den Presbyterien, von den Ausschüssen und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode gestellt werden. Die Anträge von Synodalen müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Kreissynode unterzeichnet sein. Jeder Antrag ist bis zu dem gemäß § 5 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme des Satzes 2 für Wahlvorschläge entsprechend.

§ 8**Beginn der Synodaltagung**

(1) Die Kreissynode wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten einberufen und geleitet. Die Superintendentin oder der Superintendent kann die Assessorin oder den Assessor und die stellvertre-

tende Assessorin oder den stellvertretenden Assessor zeitweise mit der Sitzungsleitung beauftragen.

(2) Die Kreissynode beginnt mit einem Gottesdienst, die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(3) Der Kreissynode wird jährlich durch die Superintendentin oder den Superintendenten über die Tätigkeit des Kreissynodalvorstandes und über die wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis berichtet. Dieser Bericht ist zur Besprechung zu stellen.

(4) Der Tagung der Kreissynode wird an dem vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten des Kirchenkreises fürbittend gedacht.

§ 9**Legitimation der Mitglieder**

Der Kreissynodalvorstand prüft die Legitimation der Abgeordneten für die Kreissynode und berichtet der Kreissynode über das Prüfungsergebnis. Die Kreissynode stellt die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode endgültig fest.

§ 10**Synodalgelöbnis**

(1) Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Gelöbnis entsprechend der Kirchenordnung ab.

(2) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.

§ 11**Beschlussfähigkeit**

(1) Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Vor dem Eintritt in die Verhandlungen der Kreissynode ist ihre Beschlussfähigkeit festzustellen. Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode gemäß § 9 gelten die zur Verhandlung Eingeladenen und Erschienenen vorläufig als Mitglieder der Kreissynode.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit der Kreissynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss die Beschlussfähigkeit erneut festgestellt werden. Ist die Kreissynode nicht mehr beschlussfähig und kann die Beschlussfähigkeit nicht alsbald wiederhergestellt werden, ist die Tagung der Kreissynode zu schließen. Die Beschlussunfähigkeit kann nicht rückwirkend für eine Abstimmung geltend gemacht werden.

§ 12**Öffentlichkeit der Verhandlungen**

(1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit sie im Einzelfall nicht anderes beschließt.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, beraten wird. Ihrem Wesen nach vertraulich sind insbesondere dienst- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten.

(3) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

§ 13 Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Mitglieder der Kreissynode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Sitzungsleitung ist verpflichtet, zu Beginn jeder Tagung der Kreissynode auf die Bestimmung des Abs. 1 hinzuweisen.

§ 14 Pflicht zur Teilnahme an der Synodaltagung

(1) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an der Synodaltagung teilzunehmen.

(2) Muss ein Mitglied der Kreissynode aus besonderen Gründen die Tagung vorzeitig oder für längere Zeit verlassen, hat es dies der Sitzungsleitung mitzuteilen.

§ 15 Ordnung während der Synodaltagung

(1) Die Sitzungsleitung sorgt für den geordneten Ablauf der Tagung der Kreissynode. Sie kann einem Mitglied der Kreissynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Betroffene die Kreissynode anrufen, die ohne Aussprache beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.

(2) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist die Sitzungsleitung berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Tagung auszuschließen. Ruft die oder der Betroffene die Kreissynode an, so beschließt diese ohne Aussprache, ob der Ausschluss berechtigt ist.

(3) Wird die Tagung der Kreissynode durch Zuhörende gestört, kann die Sitzungsleitung Störende verwarren und sie, wenn sie die Störung trotz Verwarnung fortsetzen, als Zuhörende von der Teilnahme der Tagung der Kreissynode ausschließen.

(4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, die Tagung der Kreissynode für kurze Zeit zu unterbrechen.

(5) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus. Sie wird hierbei durch den Kreissynodalvorstand unterstützt.

§ 16 Wortmeldungen

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder der Kreissynode gleichzeitig zu Wort, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Den Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes kann die Sitzungsleitung jederzeit das Wort erteilen.

(2) Der oder dem Berichterstattenden oder der Urheberin oder dem Urheber eines von der Kreissynode verhandelten Antrages steht die Einleitung und das Schlusswort zu.

(3) Meldet sich ein Mitglied der Kreissynode zur Geschäftsordnung oder zu einer kurzen tatsächlichen Berichtigung, wird ihm das Wort sofort erteilt. Geschäftsordnungsanträge sind nach einer Gegenrede sofort abzustimmen.

(4) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort am Schluss der Aussprache erteilt.

§ 17 Redeordnung

(1) Ist einem Mitglied der Kreissynode das Wort erteilt, darf es nur von der Sitzungsleitung unterbrochen werden.

(2) Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass zur Sache gesprochen wird. Sie hat Abschweifungen oder Wiederholungen zu verhindern.

(3) Folgt ein Mitglied der Kreissynode nicht der wiederholten Aufforderung, zur Sache zu sprechen, fragt die Sitzungsleitung die Kreissynode, ob sie die Rednerin oder den Redner weiterhin hören will. Verneint die Kreissynode die Frage, entzieht die Sitzungsleitung der oder dem Redenden sofort das Wort.

(4) Die Kreissynode kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.

§ 18 Anträge während der Kreissynode

(1) Der Kreissynodalvorstand kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(2) Anträge von Mitgliedern der Kreissynode, die schriftlich eingereicht und von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sind, werden auf die Tagesordnung gesetzt.

(3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit schriftlich gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.

(4) Wahlvorschläge können unbeschadet der Vorschläge gemäß § 5 Abs. 3 bis zum Beginn der Wahl gemacht werden. Sie sind schriftlich vorzulegen; ihnen ist die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des zur Wahl Vorgeschlagenen beizufügen.

§ 19 Antrag auf Schluss der Beratung

(1) Anträge auf Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste können von Mitgliedern der Kreissynode gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Die Sitzungsleitung lässt ohne Aussprache über einen solchen Antrag abstimmen, nachdem die Rednerinnen- und Rednerliste verlesen und eine Gegenrede zugelassen wurde.

(2) Anträge auf Schluss der Debatte können von Mitgliedern der Kreissynode gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Die Sitzungsleitung

lässt über einen solchen Antrag ohne Aussprache abstimmen, nachdem die Rednerinnen- und Rednerliste verlesen und eine Gegenrede zum Antrag zugelassen wurde. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erhält die oder der Berichterstattende oder das Mitglied der Kreissynode, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.

§ 20 Verfahren bei Abstimmungen

(1) Vor der Abstimmung über einen Antrag muss dieser von der Sitzungsleitung unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen von ihr verlesen werden.

(2) Bei der Abstimmung wird zunächst über Zusatzanträge abgestimmt, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, sodann über den Hauptantrag selbst, und zwar in der Fassung, die er durch die Vorabstimmung erhalten hat.

(3) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs-, Zusatz- oder Gegenanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die Gegenanträge und die weitergehenden Anträge den Anträgen vor, die eine geringere Änderung des Hauptantrages bewirken würden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kreissynode kann zu einem Beschluss eine abweichende Erklärung abgeben. Eine solche Erklärung muss noch während der Synodaltagung der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Die Sitzungsleitung gibt diese Erklärung der Kreissynode zur Kenntnis. Diese Erklärung ist sodann zur Verhandlungsniederschrift zu nehmen.

§ 21 Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung der Kreissynode, Befangenheit

(1) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(2) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auch die zur Wahl stehenden Mitglieder, an der Abstimmung teil.

§ 22 Form der Abstimmung

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder durch schriftliche Stimmabgabe. Auf Beschluss der Kreissynode muss schriftlich abgestimmt werden. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied der Kreissynode dies verlangt.

(2) Bei Abstimmungen stellt die Sitzungsleitung durch Befragen der Kreissynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält.

§ 23 Feststellung der Mehrheit bei Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen.

§ 24 Feststellung der Mehrheit bei Wahlen

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht – wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand – etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

§ 25 Wahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und der Abgeordneten zur Landessynode

(1) Die Kreissynode wählt in getrennten Wahlgängen:

- a) die Superintendentin oder den Superintendenten,
- b) die Assessorin oder den Assessor,
- c) die oder den Scriba,
- d) eine Theologin oder einen Theologen,
- e) die weiteren Mitglieder (Synodalälteste),
- f) die Abgeordneten zur Landessynode.

(2) Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt.

(3) Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.

§ 26 Verhandlungsniederschrift über die Tagung der Kreissynode

(1) Der Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Kreissynode sind in einer von der oder dem Scriba zu führenden Niederschrift festzulegen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode,
- b) die Feststellung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynode,
- c) die Feststellung der Verpflichtung der neuen Mitglieder der Kreissynode,
- d) die Tagesordnung der Kreissynode,

- e) das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen sowie das Stimmenverhältnis,
 - f) den Wortlaut von den der Kreissynode zugeleiteten Vorlagen, den Wortlaut der gestellten Anträge sowie die Beschlüsse der Kreissynode.
- (3) Die Tagung der Kreissynode wird auf Tonband aufgezeichnet. Das Tonband wird nach Erstellung der Verhandlungsniederschrift gelöscht.

§ 27

Unterzeichnung und Versendung der Verhandlungsniederschrift

- (1) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Kreissynode, den Presbyterien, den Kreissynodalvorständen der anderen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt zugeleitet.

§ 28

Ständige Ausschüsse

- (1) Die Kreissynode wählt folgende ständige Ausschüsse im Sinne von Artikel 102 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung
- a) den Finanzausschuss,
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss,
 - c) den Nominierungsausschuss.
- (2) Zusammensetzung und Arbeit der ständigen Ausschüsse sind in der Satzung des Kirchenkreises geregelt. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden selbst.
- (3) Die Reisekosten sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden durch die Kreissynodalkasse erstattet.

§ 29

Beratende Ausschüsse

- (1) Die Kreissynode wählt folgende beratende Ausschüsse im Sinne von Artikel 102 Abs. 3 der Kirchenordnung
- a) den Jugendausschuss,
 - b) den Diakonieausschuss,
 - c) den Ausschuss Frauen.
- (2) Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden selbst.
- (3) Die Reisekosten sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden durch die Kreissynodalkasse erstattet.

§ 30

Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Organe des Kirchenkreises in allen die Kinder- und Jugendarbeit betreffenden Fragen zu beraten.

- (2) Dem Jugendausschuss gehören an

- a) drei Mitglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt, die die Kreissynode wählt,
- b) die Synodalbeauftragten für Jugendarbeit,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes,
- d) vier Jugendmitarbeiterinnen oder Jugendmitarbeiter, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden,
- e) die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kontaktstelle für Jugendarbeit.

§ 31

Diakonieausschuss

- (1) Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, die Organe des Kirchenkreises in allen die Diakonie betreffenden Fragen zu beraten. Der Diakonieausschuss kann insbesondere Aufgaben im Rahmen von Beteiligungen des Kirchenkreises an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts wahrnehmen, die diakonische Zwecke verfolgen.
- (2) Dem Diakonieausschuss gehören neun Mitglieder, von denen sieben die Kreissynode wählt und zwei der Kreissynodalvorstand beruft, an.

§ 32

Ausschuss Frauen

- (1) Der Ausschuss Frauen hat folgende Aufgabenschwerpunkte:
- Er berät die Organe des Kirchenkreises.
 - Der Ausschuss nimmt die Interessen von Frauen auf allen Ebenen des Kirchenkreises und darüber hinaus wahr und setzt sich für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen auf allen kirchlichen und gesellschaftlichen Ebenen ein.
 - Der Ausschuss begleitet, unterstützt und koordiniert die Arbeit der Arbeitsstelle Frauenarbeit im Kirchenkreis. Er legt im Rahmen der Konzeptionierung gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen der Arbeitsstelle Schwerpunkte und Zielvorgaben fest.
 - Der Ausschuss hat ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung der Mitarbeiterinnen der Arbeitsstelle Frauen im Kirchenkreis.
 - Der Ausschuss hat das Vorschlagsrecht für die Nominierung einer Vertreterin für die Kreissynode.
 - Der Ausschuss hat ein Vorschlagsrecht für die Nominierung der kreiskirchlichen Synodalbeauftragten.
- (2) Dem Ausschuss Frauen gehören an
- a) die Synodalbeauftragte für die kreiskirchliche Frauenarbeit,
 - b) eine Vertreterin des Kreissynodalvorstandes,
 - c) elf Vertreterinnen aus den Gemeinden des Kirchenkreises,
 - d) eine Vertreterin der Frauenhilfe,

- e) die Gleichstellungsbeauftragte der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und Lünen oder eine Ansprechpartnerin des Kirchenkreises für die Gleichstellungsbeauftragte,
- f) eine Vertreterin des beratenden Ausschusses Frauen der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und Lünen,
- g) bis zu zwei weitere sachkompetente Frauen aus anderen Arbeitsbereichen, die der Ausschuss beruft,
- h) die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Arbeitsstelle Frauen.

§ 33

Beauftragte der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode wählt Beauftragte z. B. für
 - a) Aussiedler,
 - b) Diakonie und soziale Fragen,
 - c) Flüchtlings-, Asyl- und Ausländerfragen,
 - d) Frauenarbeit,
 - e) Islam,
 - f) Kindergottesdienst,
 - g) Kinder- und Jugendarbeit,
 - h) Kirchentag,
 - i) Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst,
 - j) Belange von Lesben und Schwulen,
 - k) Männerarbeit,
 - l) Mission und Ökumene,
 - m) Notfallseelsorge,
 - n) Ökologie und Umwelt,
 - o) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - p) Tageseinrichtungen für Kinder,
 - q) Volksmission und Evangelisation,
 - r) Sport

weitere Beauftragte können gewählt werden.

(2) Die Beauftragten berichten jährlich der Kreissynode schriftlich über ihre Tätigkeit. Die Berichte werden zur Aussprache gestellt. Die Beauftragten können für ihren Aufgabenbereich Anträge an die Kreissynode stellen.

(3) Den Beauftragten werden die Auslagen aus der Kreissynodalkasse erstattet.

§ 34

Verfahrensablauf bei Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden zur konstituierenden Sitzung durch die Superintendentin oder den Superintendenten oder durch die von der Superintendentin oder dem Superintendenten Beauftragten einberufen. Diese oder dieser leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung des Kirchenkreises etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausschüsse müssen zu Sitzungen einberufen werden, wenn es die Aufgaben erfordern. Ferner müssen sie einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse oder der Kreissynodalvorstand dies beantragt, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung des Kirchenkreises etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen der Ausschüsse erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist.

(5) Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen enthalten: Ort, Datum und Dauer der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis, die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung, wenn sie zur Erläuterung eines Beschlusses notwendig ist. Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet werden.

§ 35

Tagungsausschüsse

Zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse kann die Kreissynode aus ihrer Mitte für ihre jeweiligen Synodaltagungen Tagungsausschüsse bilden.

§ 36

Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes sind nichtöffentlich.

(2) An den Sitzungen der Ausschüsse können die Superintendentin oder der Superintendent sowie Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes beratend teilnehmen.

§ 37

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Kreissynode ist die Superintendentur. Dort werden die Originalniederschriften der Synodaltagungen sowie der Ausschüsse aufbewahrt.

§ 38

Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen Zweifel über den Inhalt einzelner Vorschriften der Geschäftsordnung, so entscheidet die Kreissynode.

§ 39

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Soweit nicht Bestimmungen von Gesetzen oder Satzungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Superintendentin oder der Superintendent darauf ausdrücklich hinweist.

(2) Von den Bestimmungen der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn zehn oder mehr Mitglieder der Kreissynode widersprechen.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald das Landeskirchenamt festgestellt hat, dass sie dem in der Kirche geltenden Recht nicht widerspricht.

Dortmund, 23. Juni 2003

Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Stamm Dröge

Genehmigung

Die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Dortmund-Mitte-Nordost vom 23. Juni 2003

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. März 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 39538/Do-Mi-No I

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm und der Ev. Kirchengemeinde Huckarde

Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14 a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW

zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm und

der Evangelischen Kirchengemeinde Huckarde,

beide Kirchenkreis Dortmund-West der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Präambel

Vor dem Hintergrund der problematischen Entwicklungen der Gegenwart, die mit den Stichworten ‚Bedeutungsverlust der Kirche, Mitgliederrückgang, Traditionsabbruch, Beteiligungsrückgang, gesellschaftlicher Wandel und Rückgang der Finanzen‘ beschrieben werden, hat die Kreissynode Dortmund-West am 26. August 1998 Folgendes festgestellt:

„Wir müssen als Kirchenkreis und Kirchengemeinden die Chance, die trotz allen Abbaus doch auch in dieser Entwicklung liegt, nutzen. Wir müssen dem

Leben und der Arbeit unserer Kirche und unserer Gemeinden neue Impulse geben und Versuche zu neuer Gestaltung machen. Dabei kann es nicht nur beim Reagieren und kurzfristigem Agieren bleiben, sondern wir müssen uns als Kirche und als Gemeinden von Grund auf wandeln. Wir müssen stärker zusammenrücken, kooperieren und dazu auch unsere Verantwortung für den Kirchenkreis und die Gesamtkirche stärker in den Blick nehmen.“

Die Theologischen Leitsätze des Kirchenkreises Dortmund-West mit ihren Ausführungen zu den drei Hauptpunkten ‚Auf Gottes Wort vertrauen‘, ‚In Gemeinschaft leben‘ und ‚Verantwortlich handeln‘ dienen als Grundlegung.

Bildung eines Kooperationsbereiches

§ 1

Auf Grund der Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West vom 26. August 1998, vom 18. August 1999, vom 29. März 2000 und 23. August 2000 bilden die Evangelische Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm und die Evangelische Kirchengemeinde Huckarde einen Kooperationsbereich.

§ 2

Zur Beratung der Presbyterien beider Kirchengemeinden, zur Förderung und Stärkung der Kooperation und zur Begleitung der gemeinsamen Schwerpunktpfarrstelle bilden die Presbyterien des Kooperationsbereiches

- eine Vollversammlung beider Presbyterien,
- ein Kuratorium zur Begleitung der Schwerpunktpfarrstelle des Kooperationsbereiches,
- einen Kooperationsausschuss.

Schwerpunktpfarrstelle des Kooperationsbereiches

§ 3

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm ist als gemeinsame Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm und der Evangelischen Kirchengemeinde Huckarde die Schwerpunktpfarrstelle des Kooperationsbereiches für „besondere kirchliche Angebote für 30- bis 50-Jährige“.

Die Presbyterien beider Kirchengemeinden werden bei einer zukünftigen Besetzung der Pfarrstelle und beim Beschluss einer Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber der Pfarrstelle den Vorschlag der Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereiches berücksichtigen. Ebenso wird das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Huckarde (haushaltsführende Kirchengemeinde) bei der Feststellung des Haushaltsplans Vorschläge der Vollversammlung gemäß § 4 Abs. 2f) sowie des zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle gebildeten Kuratoriums berücksichtigen.

Gremien des Kooperationsbereichs

§ 4

Vollversammlung der Presbyterien

(1) Die Presbyterien beider Kirchengemeinden treten regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zur Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs zusammen.

(2) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie berät die Vorschläge des Kooperationsausschusses zur Förderung der Kooperation gemäß § 6 Abs. 3 dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung.
- b) Sie beschließt das Konzept der Schwerpunktpfarrstelle.
- c) Sie macht einen Vorschlag für die Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber dieser Pfarrstelle.
- d) Sie berät im Falle einer Vakanz der Schwerpunktpfarrstelle über deren Besetzung und macht den Presbyterien beider Kirchengemeinden einen Besetzungsvorschlag.
- e) Sie beruft die Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 5 Abs. 2 dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung.
- f) Sie legt den Rahmen für die Finanzierung der Arbeit im Kooperationsbereich und für die laufende finanzielle Unterhaltung dieser Arbeit fest.

Die Presbyterien beider Kirchengemeinden können der Vollversammlung durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs wählt nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen aus ihrer Mitte für vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern zuzuleiten sind.

§ 5

Kuratorium

(1) Zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle bilden die Presbyterien beider Kirchengemeinden ein Kuratorium. Das Kuratorium soll sich mindestens sechsmal pro Jahr zu einer Sitzung treffen.

(2) Dem Kuratorium gehören vier gewählte Mitglieder der Presbyterien beider Kirchengemeinden an, von denen jedes Presbyterium zwei benennt, sowie die Inhaberin oder der Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle. Für jedes Mitglied, außer der Inhaberin oder dem Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Das Kuratorium kann der Vollversammlung der Presbyterien bis zu vier sachkundige Personen mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines

Presbyters zur Berufung als weitere Mitglieder vorschlagen.

(3) Das Kuratorium wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.

(4) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Es meldet bei der Vollversammlung der Presbyterien und beim Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Huckarde die notwendigen Haushaltsmittel zur Planung bzw. Bewilligung an und überwacht die Verwendung dieser Mittel.
- Es unterstützt und begleitet die Arbeit in der Schwerpunktpfarrstelle inhaltlich.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, sowie eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Kuratoriums, den Vorsitzenden der Presbyterien sowie allen anderen Presbyteriumsmitgliedern zugeleitet werden.

(6) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Huckarde wird der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schwerpunktpfarrstelle übertragen und notwendige Genehmigungen herbeiführen.

§ 6

Kooperationsausschuss

(1) Dem Kooperationsausschuss gehören aus beiden Kirchengemeinden zwei gewählte Presbyteriumsmitglieder sowie eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Person an, die oder der nach Art. 59 der Kirchenordnung an den Sitzungen des Presbyteriums beratend teilnehmen kann. Diese werden von den Presbyterien benannt. Außerdem gehört dem Kooperationsausschuss die Inhaberin oder der Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle an. Der Kooperationsausschuss kann Personen mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters einladen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Der Kooperationsausschuss wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.

(3) Der Kooperationsausschuss hat die Aufgabe, die Kooperation auf allen Gebieten der pastoralen und gemeindlichen Arbeit unter den beteiligten Gemeinden zu fördern, Konzepte für ihre Gestaltung zu entwerfen und den Presbyterien sowie der Vollversamm-

lung der Presbyterien entsprechende Vorschläge zu machen.

(4) Der Kooperationsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Kooperationsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Kooperationsausschusses, den Vorsitzenden der Presbyterien sowie allen anderen Presbyteriumsmitgliedern zugeleitet werden.

(5) Die Inhaberin oder der Inhaber der Schwerpunkt-pfarrstelle nimmt an den Sitzungen des Kooperationsausschusses mit Stimmrecht teil.

Kostenregelung

§ 7

Kostentragung

An den Kosten, die durch die Arbeit der durch diese Vereinbarung gebildeten Gremien sowie an den Kosten, die für und durch die Schwerpunktpfarrstelle entstehen, beteiligen sich die Vereinbarungspartner nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen. Es werden jeweils die Gemeindegliederzahlen zu Grunde gelegt, die bei der Kirchensteuerverteilung durch die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund bzw. den Kirchenkreis Dortmund-West festgelegt werden.

Schlussbestimmungen

§ 8

Änderung, Kündigung und Aufhebung der Vereinbarung

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Presbyterien beider Kirchengemeinden.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von beiden Kirchengemeinden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2008.

(3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2008.

(4) Eine Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn der Kreissynodalvorstand vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen beiden Kirchengemeinden durchgeführt hat.

(5) Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. März 2004 in Kraft.

Sie soll nach zwei Jahren überprüft und, falls notwendig, verändert werden.

Dortmund, 25. Januar 2004

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Huckarde

(L. S.) Riemer Krause Mäurer

Dortmund, 25. Januar 2004

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm

Borgstedt Roschinski Rose

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinden Huckarde und Kirchlinde-Rahm wird in Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West vom 26. August 1998, 18. August 1999, 29. März 2000 und 23. August 2000 und den Beschlüssen der Presbyterien der Kirchengemeinden Huckarde vom 7. Januar 2004 und Kirchlinde-Rahm vom 6. Januar 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. Februar 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 05561/Kirchlinde-Rahm 9

Satzung

für die Evangelische Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg

Auf Grund der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg die nachstehende Satzung:

§ 1

Gliederung der Gemeinde

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg gliedert ihre Arbeit gemäß Art. 74 KO als Gesamtgemeinde mit 2 Gemeindebezirken:

a) Ostbezirk mit dem Zentrum Christuskirche und Lutherhaus (bisheriger 1. und 2. Pfarrbezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern),

b) Westbezirk mit den Zentren Erlöserkirche und Stephanushaus (bisherige Kirchengemeinde Henrichenburg und 3. Pfarrbezirk der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Ickern).

(2) Wahlbezirke gemäß § 8 Abs. 1 Presbyterwahlgesetz sind der Ostbezirk und im Westbezirk jeweils die bisherige Ev. Kirchengemeinde Henrichenburg und der 3. Pfarrbezirk der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Ickern.

(3) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt im Ostbezirk acht, im Westbezirk für die Wahlbezirke jeweils vier.

(4) Die pfarramtliche Versorgung geschieht zu gleichen Teilen aus den Pfarrstellen der Kirchengemeinde.

§ 2

Leitung der Gemeinde

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung trägt es die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegliederarbeit. Die Gemeinde wird durch das Presbyterium in der Öffentlichkeit nach außen vertreten.

(2) Das Presbyterium tritt im Rahmen der Kirchenordnung in regelmäßigen Abständen zusammen und strebt danach, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Der Vorsitz im Presbyterium wechselt im Rahmen des Artikels 63 KO jährlich.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung bildet das Presbyterium einen geschäftsführenden Ausschuss. Ihm gehören der oder die Vorsitzende des Presbyteriums und alle Inhaberinnen oder Inhaber des Kirchmeister- und Baukirchmeisteramtes an, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vorbereitung aller wichtigen Fragen bei Grundstücks-, Finanz- und Bauangelegenheiten zur Entscheidung im Presbyterium,
- b) Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne,
- c) Entscheidung über Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten im Rahmen planmäßig oder überplanmäßig zur Verfügung stehender Finanzmittel in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Bezirksausschuss,
- d) Entscheidung in Personalangelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Entlassung) nach Anhörung der betreffenden Bezirksausschüsse und beratenden Ausschüsse im Rahmen eines vom Presbyterium beschlossenen Stellenplanes.

(3) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(4) Im Rahmen der Einzelansätze des Haushaltsplans kann der Geschäftsführende Ausschuss unabhängig von § 3 Abs. 2 Buchst. c Ausgaben bis zu 2.500 € beschließen.

§ 4

Bezirksausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet für jeden Gemeindebezirk aus den für diesen Bezirk gewählten Presbyterinnen und Presbytern sowie den Inhaberinnen oder Inhabern der Pfarrstelle einen Bezirksausschuss. Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zur Anstellung kann vom Presbyterium für die Arbeit im Bezirksausschuss das Stimmrecht verliehen werden.

(2) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten und beschließen auf der Grundlage von Rahmenbeschlüssen des Presbyteriums und unbeschadet der Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses über alle ihren Bezirk betreffenden Fragen der kirchlichen Arbeit, insbesondere der Gottesdienste, des kirchlichen Unterrichtes und der missionarisch-diakonischen Aufgaben. Sie sind bei Pfarrwahlen und anderen Angelegenheiten des pfarramtlichen Dienstes anzuhören, soweit sie für den Gemeindebezirk von Bedeutung sind.

(4) In Erfüllung ihrer Aufgaben treten die Bezirksausschüsse in regelmäßigen Abständen zusammen (mindestens sechsmal jährlich). Für die Arbeit der Bezirksausschüsse gelten die Verfahrensbestimmungen der Kirchenordnung entsprechend. Das Presbyterium kann eine besondere Geschäftsordnung für die Arbeit der Bezirksausschüsse beschließen.

§ 5

Beratende Ausschüsse

(1) Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Das Presbyterium bildet zur Planung und Begleitung der kirchlichen Arbeit als ständige Ausschüsse:

- a) Ausschuss für die Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Ausschuss für die Jugendarbeit,
- c) Ausschuss für die kirchenmusikalische Arbeit,
- d) Ausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten.

Die Ausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen.

(2) Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden.

§ 6

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Ausschüsse und das Presbyterium unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Auf-

gaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Organe berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

(2) In Verantwortung vor der Gesamtgemeinde treten die Pfarrerinnen und Pfarrer in regelmäßigen Abständen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, zur Koordination von Veranstaltungen und zur Regelung überbezirklicher Fragen zu Arbeitsbesprechungen zusammen.

§ 7

Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

Für jeden Bezirk werden auf Vorschlag der Bezirksausschüsse je eine Bezirkskirchmeisterin oder ein Bezirkskirchmeister für Bau- bzw. für Finanzangelegenheiten berufen. Eine der Bezirkskirchmeisterinnen oder einer der Bezirkskirchmeister ist zugleich Kirchmeisterin oder Kirchmeister der Gesamtgemeinde für Bau- bzw. Finanzangelegenheiten, die oder der andere vertritt sie oder ihn. Die Kirchmeisterinnen oder die Kirchmeister sind gleichzeitig Mitglieder des Ausschusses für Bau- und Grundstücksangelegenheiten.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Castrop-Rauxel, 6. Mai 2003

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern

(L. S.) Dittmer Schröder Kemper

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Henrichenburg

(L. S.) Dembski Neels Kath

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg wird in Verbindung mit den Beschlüssen der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern vom 30. Januar 2003 und der Evangelischen Kirchengemeinde Henrichenburg vom 11. Februar 2003 und dem Beschluss des Kreis-synodalvorstandes des Kirchenkreises Herne vom 12. März 2003

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 5. Februar 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 23652/Ickern-Henrichenburg 9

Urkunde über die Aufhebung der 4. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen wird die 4. Kreisfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Bielefeld, 16. März 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: Recklinghausen VI/4

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Bielefeld, 16. März 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 7744/Bottrop-Fuhlenbrock 1. (1.)

Urkunde über die Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Herford

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herford wird eine 10. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Kreispfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Bielefeld, 16. März 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 6004/Herford VI/10

Urkunde über die Errichtung einer 11. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Herford

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herford wird eine 11. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Kreispfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Bielefeld, 16. März 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 6004/Herford VI/11

Urkunde über die Errichtung einer 12. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Herford

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herford wird eine 12. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Bielefeld, 16. März 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 6004/Herford VI/12

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen und der Ev. Emmaus- Kirchengemeinde Suderwich

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Art. 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen und die Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich werden mit Wirkung vom 1. September 2004 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen und die 1. Pfarrstelle der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Bielefeld, 16. März 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 5638/Recklinghausen-Johannes 1. (2.)

Gründung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Zum 1. Januar 2004 ist die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) ins Leben getreten. Sie wurde aus der bisherigen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der bisherigen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gebildet.

Die Adresse der Landessynode, der Kirchenleitung, des Konsistoriums und des Bischofs der neu gebildeten Kirche lautet: Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Bis zum 31. Mai 2004 (Eintritt in den Ruhestand) ist Bischof Klaus Wollenweber neben Bischof Dr. Wolfgang Huber Vorsitzender der Kirchenleitung und nimmt als Bischof der EKBO in seinem bisherigen Bereich das Bischofsamt wahr.

Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen im Fach evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2004/2005

Im kommenden Schuljahr 2004/2005 wird das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen erneut einen Zertifikatskurs im Fach evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I aller Schulformen zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) durchführen. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung orientieren sich an den KM-Erlassen vom 6. November 1989 (BASS 20-22 Nr. 13) und 20. September 1990 (BASS 20-22 Nr. 21) und beziehen sich auf Lehrerinnen und Lehrer in unbefristeten Anstellungsverhältnissen.

Der Kurs soll in wöchentlich stattfindenden Studienzirkeln in den Schulreferaten Borken, Herford und Iserlohn sowie in sieben Blockveranstaltungen am Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst durchgeführt werden.

Der Kursumfang beträgt 320 Stunden, beginnt am 10. September 2004 und endet am 2. Juli 2005 mit der Vokation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen begrenzt. Die Anmeldung selbst erfolgt beim Pädagogischen Institut, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte. Anmeldeabschluss ist Montag, der 5. April 2004.

Az.: C 9-28/5

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland

Landeskirchenamt

Bielefeld, 03. 03. 2004

Az.: C 10-15/05

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet auch im Jahr 2004 wieder Seelsorgestellen an Urlaubsorten im Ausland an. Die Kirchengemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Darum geben Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlauberseelsorge auch neue Impulse für den parochialen Dienst.

Bereits im Kirchlichen Amtsblatt 2003, Seite 388 ff., haben wir detaillierte Informationen zu diesem Dienst gegeben und die zu besetzenden Stellen benannt. Die Nachfrage blieb bisher allerdings hinter den zu besetzenden Stellen zurück, sodass weiterhin einige Seelsorgestellen vergeben werden können.

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat daher gebeten, die folgende Liste zu veröffentlichen. Weitere Auskünfte können auch direkt beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Tel. 0511/2796-133 oder 2796-138 abgefragt werden.

Liste der noch freien Urlauberseelsorgestellen im europäischen Ausland im Jahre 2004 – Stand Februar 2004 –

Dänemark

Allinge/Bornholm-Nord

15. Juni – 30. Juni

Blaavand/Vestjütland

Juli und August

Ebeltoft/Ostjütland

14. August – 31. August

Henne Strand/Vestjütland

21. August – 31. August

Hvide Sande/Nordjütland

1. Juli – 7. August

Lokken und Hune-Blokhus/Nördjütland

16. August – 30. August

Marielyst/Falster

7. August – 31. August

Rømø

1. Juli – 5. August

Griechenland

Kos

24. Juni – 15. Juli und

5. August – 1. September

Italien

Bruneck

12. August – 31. August

Capri
September
Schlanders
1. Juli – 22. Juli und 13. August – 31. August
Sexten/Südtirol
Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal-Südtirol
August und September
Sulden/Südtirol
Mitte Juli bis Mitte September

Niederlande

Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)
28. Juli – 31. August
Domburg und Oostkapelle/Walchern
1. Juli – 15. Juli und 13. August – 31. August
Renesse
Ostern und 1. Juli – 23. Juli
Insel Schiermonnikoog/Friesland
1. Juli – 22. Juli und 14. August – 31. August
Zoutelande/Walchern
1. Juli – 23. Juli
Groet
1. Juli – 9. Juli und 15. August – 31. August

Österreich

Bad Tatzmannsdorf/Burgenland
1. Juli – 22. Juli
Rust-Neusiedler See/Burgenland
26. Juni – 12. Juli
Bad Kleinkirchheim/Kärnten
September
Egg bei Villach/Kärnten
1. Juli – 25. Juli
Hermagor und Watschig/Kärnten
Juli
Kötschach-Mauthen/Kärnten
Juli
Krumpendorf und Pörschach/Kärnten
21. Juli – 31. August
Klopein/Kärnten
Juli und August
Maria Wörth/Kärnten
Juli und August
Millstatt
28. Juli – 31. August
Ossiach und Tschöran/Kärnten
Juli
Velden und Mossburg/Kärnten
17. August – 31. August
Weißbriach/Kärnten
Juli und August
Attersee und Weyregg/Oberösterreich
Juli
Mondsee und Unterach/Oberösterreich
1. Juli – 28. Juli und 18. August – 31. August

Fulpmes und Neustift/Tirol
7. August – 31. August
Imst und Ötz/Tirol
Juli und August
Jenbach und Umgebung/Tirol
August
Kitzbühel/Tirol
16. Juli – 28. Juli
Landeck und St. Anton/Tirol
Juli oder August
Mayrhofen und Fügen/Tirol
1. Juli – 5. August
Pertisau und Achenkirch/Tirol
Juli und August
Seefeld und Telfs/Tirol
15. Juli – 24. August
Wildschönau und Wörgl/Tirol
Juli und August
Lofer/Salzburg
29. Juni – 12. Juli und 17. August – 31. August
Salzburg und Umgebung
1. Juli – 16. August
Ramsau/Steiermark
15. Juli – 8. August
Bludenz/Vorarlberg
August
Feldkirch/Vorarlberg
Juli und August
Schruns/Vorarlberg
Juli und 19. August – 2. September

Polen

Karpacz-Wang/Riesengebirge
21. August – 31. August

Tschechische Republik

Vrchlabi/Riesengebirge
Juli und August

Zypern

Ayia Napa
13. Mai – 10. Juni,
Juli und August und
23. September – 31. Oktober

Ausschreibung einer Stelle in der Kur- und Urlauberseelsorge

Landeskirchenamt

Bielefeld, 04. 03. 2004

Az.: C 10-15

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsin mit den Küstenbadeorten Horumersiel und Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) sucht für die Zeit vor dem 26. Juli sowie nach dem 16. August 2004 für jeweils ca. drei Wochen einen Pastor/eine Pastorin für die Urlauberseelsorge.

Geboten wird die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor/die Pastorin mit Familie (vier Betten sowie zwei weitere Schlafgelegenheiten stehen zur Verfügung). Die Wohnung ist vollständig ausgestattet und verfügt über eine Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlaubersorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten und Strand befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Erwartet wird das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in Schillig sowie von zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedlichen Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend oder eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad. Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch den Kurseelsorger/die Kurseelsorgerin gemacht werden.

Wenn Sie Interesse an einer Urlaubergemeinde auf Zeit haben, dann melden Sie sich bitte unter der Rufnummer 04426/228 bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsen.

Rüstzeit 2004 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 02. 2004
Az.: A 07-13

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet in diesem Jahr in der Zeit von Montag, 10. Mai 2004, bis Mittwoch, 12. Mai 2004, statt. Begonnen wird mit einem Stehkafee zum Kennenlernen am Montag um 10.00 Uhr, die Abreise ist am Mittwoch nach dem Mittagessen. Tagungsort ist die Ev. Familienferienstätte Usseln, Vor dem Sieperloh 7, 34508 Willingen, Tel.: 05632/5061. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Montag, 10. Mai 2004

bis

10.00 Uhr	Anreise mit anschließendem Stehkafee
10.30 Uhr	Eröffnung und Begrüßung Werner Boseck, Ausschuss für Fortbildung und Veranstaltungen
10.45 Uhr	Die finanzielle Lage der EKvW Hintergründe/Sparmaßnahmen/Personaleinsparungen Referent: Helmut Tromm, LKA Bielefeld
12.30 Uhr	Mittagessen
14.30 Uhr	Kaffeetrinken

15.00 Uhr	Kommunikation am Arbeitsplatz Jetzt werde ich fit, um öffentlich zu reden (Interviewtraining) Referentin: Pfarrerin Christa Thiel
18.30 Uhr	Abendessen
20.00 Uhr	Gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 11. Mai 2004

8.30 Uhr	Frühstück
9.00 Uhr	Andacht Pfarrer Jörg Eulenstein, Brilon
10.00 Uhr	Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht Referent: Udo Zippel, Detmold / Mitglied der ARK-RWL
12.30 Uhr	Mittagessen
14.00 Uhr	Exkursion
18.30 Uhr	Abendessen

Mittwoch, 12. Mai 2004

8.30 Uhr	Frühstück
9.00 Uhr	Andacht Pfarrer Jörg Eulenstein, Brilon
10.00 Uhr	Neues aus dem Sozialversicherungsrecht und Zusatzversicherungsrecht Referent: Werner Boseck
12.45 Uhr	Zusammenfassung der Rüstzeitthemen Werner Boseck
13.00 Uhr	Mittagessen Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum **10. April 2004** unter Angabe von Namen, Anschrift und Dienststelle zu richten an Herrn Werner Boseck, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Tel. 0231/9578-201. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 50 € je Teilnehmer/in ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Kontonr.: 210 252 4015 bei der KD-Bank eG (BLZ 350 601 90). Für Nichtmitglieder beträgt der Beitrag 60 €.

Teilnehmer/innen, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 13 € pro Tag (mit Übernachtung 21 €). Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern. Falls Sie ein Einzelzimmer wünschen, ist ein Zuschlag von 7 € pro Nacht erforderlich, den Sie bitte mit der Teilnahmegebühr überweisen.

Anreisebeschreibung

Mit der Bundesbahn ist Usseln über Brilon Wald gut zu erreichen.

Mit dem Auto:

Aus Ostwestfalen: Autobahn A2 bis Autobahn-Dreieck Bielefeld, dann Autobahn A 33 und Bundesstraße B 480 über Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Ruhrgebiet: Bundesstraße 1/Autobahn 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Münsterland: Autobahn A 1 Richtung Köln, am Kreuz Unna auf die Autobahn 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Die Familienferienstätte liegt – aus Richtung Willingen kommend – vor dem Ortseingang Usseln rechts am Hang.

100. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt zum diesjährigen Küsterjahrestag die haupt- und nebenamtlichen Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister zum **am Montag, dem 14. Juni 2004, in Hamm** ein:

Tageslosung: „Jauchzet dem Herrn alle Welt. Dienet dem Herrn mit Freuden. Kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken.“ Psalm 100.

Tagesfolge:

10.00 Uhr	Festgottesdienst mit Abendmahl in der Paulus Kirche, Hamm Predigt: Landeskirchenrätin Barutzky-Jürgens
12.00 Uhr	Eröffnung, Kurhaus Hamm Grußworte
14.00 Uhr	Verbandstag
14.30 Uhr	Rückblick auf 100 Jahre Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe Werner Hassenpflug
15.30 Uhr	Vortrag: Duo-Camillo

Der Tagungsbeitrag beträgt 18 €. Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen sind bis spätestens am 24. Mai 2004 zu richten an:

Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Goethestr. 6, 59439 Holzwickede.

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister

Küsterinnen und Küster sollen nach § 17 (2) der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) an den von der Landeskirche bzw. an den in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten teilnehmen.

Zur Teilnahme an den Rüstzeiten ist der Küsterin oder dem Küster bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 18 (3) Küsterordnung).

Termin: Montag, 18. bis Freitag, 22. Oktober 2004

Ort: Haus Reineberg, Am Reineberg,
32609 Hüllhorst

Leitung: Brunhilde Bouwhuis, Preußisch-Oldendorf

Programm der Rüstzeit**Montag, 18. Oktober 2004**

Anreise bis 17.30 Uhr zum Abendessen

Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 19. Oktober 2004

vormittags Bibelarbeit, Pfr. Hans-Joachim Güttler,
Bünde

nachmittags Besuch einer Kirche in der näheren
Umgebung

abends Aus der Praxis für die Praxis „Wie erlebe
ich meinen Küsterdienst?“

Mittwoch, 20. Oktober 2004

vormittags Bibelarbeit, Pfr. Hans-Joachim Güttler,
Bünde

nachmittags Thema: Glocken und Liturgie
Pfr. Friedrich-Wilhelm Beckmann,
Preußisch Oldendorf

abends Thema: Arbeitsrecht, Klaus Riedel

Donnerstag, 21. Oktober 2004

vormittags Bibelarbeit, Pfr. Hans-Joachim Güttler,
Bünde

nachmittags Thema: Glocken und Liturgie
Pfr. Friedrich-Wilhelm Beckmann,
Preußisch Oldendorf

abends Abschlussabend

Freitag, 22. Oktober 2004

vormittags Feier eines Gottesdienstes
anschließend Abschlussgespräch
Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 100 €, plus Einzelzimmerzuschlag:

Er ist am Tagungsort zu entrichten.

Anmeldungen bitte schriftlich an:

Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Brunhilde Bouwhuis, Eggetaler Str. 10, 32361 Preußisch-Oldendorf, Telefon: 05742/4126.

Leihorgelprogramm

Aus dem Leihorgelprogramm stehen vier Instrumente zur Verfügung, die als Leihorgeln nicht nachgefragt werden und nun nach Möglichkeit verkauft werden sollen. Nähere Auskünfte erteilt Frau Heike Meyer im Landeskirchenamt unter der Telefonnummer 0521/594-326.

Persönliche und andere Nachrichten

Für die **Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 2004** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- Das Jonabuch als Beitrag zur Frage nach „wahrer“ Prophetie
- Die Jakobtradition in Hos 12 – ein Vergleich mit den Genesisparallelen

Neues Testament

- Die Bedeutung der Ich-bin-Worte für die johanneische Christologie
- Das Verständnis des Gesetzes in Römer 7

Kirchengeschichte

- Der Weg des jungen Luther zum Reformator bis 1521
- Die Einschätzung der nationalsozialistischen Bewegung unter deutschen evangelischen Theologen vor 1933

Systematische Theologie

- Die theologische Deutung des Todes in der jüngeren dogmatischen Diskussion, untersucht anhand ausgewählter Beispiele aus der evangelischen Theologie
- Der Sinn der Strafe

Praktische Theologie

- Die Christologie in den Passionsliedern des EG
- Die Person der Seelsorgerin bzw. des Seelsorgers als Problem der Seelsorge

Die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 2004 haben bestanden:

stud. theol. vom Brocke, Manuela
Geyer, Christian
Hiller, Katharina Susann
Jaeger, Frank Nico
Kittelmänn, Maike Charlotte
Langefeld, Lars
Lewe, Tobias
Reglitz, Astrid
Röhling, Christian
Thimm, Anke
Waskönig, Henning
Winkelmann, Sabine

Die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 2004 haben bestanden:

Vikar/Vikarin Hayungs, Michael
Kinkelbur, Karsten
Kösters, Dr. Oliver
Weber, Tim
Zeipelt, Hans Stephan

Als Pfarrerin/Pfarrer im Probedienst berufen sind zum 1. März 2004:

Frau/Herr Battenfeld dos Santos, Iris
Bluhm, Catharina-Maria
Dahlhaus, Aletta Wilhelmine
Dittmann, Karsten
Gravemeier, Volker Jürgen
Günther, Oliver
Hagmann, Gerald
Heßling, Andrea Karoline
Kehlbreier, Dietmar
Menze, Arndt Hermann
Panthöfer, Silke
Pohl, Astrid
Ring, Thomas
Rohlfing, Matthias
Schart, Susanne
Thönniges, Sandra
Vokkert, Merle;

als Pfarrer im Probedienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis:

Herr Casdorff, Christian.

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z. A. Corinna Hirschberg am 11. Januar 2004 in Bielefeld;

Pfarrer z. A. Dr. Roland Hosselmann am 11. Januar 2004 in Soest;

Pfarrer z. A. Thomas Jeromin am 22. Februar 2004 in Rönsahl;

Pfarrer z. A. Thomas Walter am 19. Oktober 2003 in Herford.

Bestätigt sind:

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Unna am 11. Februar 2004:

Pfarrerin Annette Muhr-Nelson zur Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Unna.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn am 30. Januar 2004:

Pfarrerin Anke S c h r ö d e r zur Superintendentin des Kirchenkreises Paderborn.

Berufen sind:

Pfarrer Martin J a n u s ist zum Pfarrer für die 12. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vereinigt mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, berufen worden;

Pfarrerin Annette M u h r - N e l s o n , 6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zur Superintendentin und Inhaberin der für die Superintendentin bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Unna.

Pfarrerin Anke S c h r ö d e r , 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zur Superintendentin und Inhaberin der für die Superintendentin bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn.

Freigestellt worden ist:

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 23. April 2004 bis 22. April 2005 freigestellt worden ist:

Frau Pfarrerin Susanne A d a m , Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Jörg E l l m e r , Ev. Kirchengemeinde Ihmert (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. April 2004;

Pfarrer Hans-Jürgen J a w o r s k i , Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. April 2004.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrerin Dr. Adelheid R u c k - S c h r ö d e r , z. Zt. Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Februar 2004.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Heinrich F u c h s , zuletzt Pfarrer in der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, am 21. Februar 2004 im Alter von 84 Jahren;

Prediger i. R. Christoph S c h e f f l e r , zuletzt Pfarrstellenverwalter in der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese, Kirchenkreis Wittgenstein, am 11. Januar 2004 im Alter von 77 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an den Superintendenten des Kirchenkreises Herford zu richten sind:

10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Herford zum 1. April 2004;

11. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Herford zum 1. April 2004.

b) Die Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

12. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Herford zum 1. April 2004.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Herford an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

c) Die Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an die Presbyterien über den Superintendenten des Kirchenkreises Recklinghausen zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen und der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich, Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. September 2004.

Angestellt ist:

Frau Nagihan V a r o l , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. März 2004.

Ernannt sind:

Herr Studienrat z. A. i. K. Friedrich D a n g e n d o r f am Ev. Gymnasium Meinerzhagen zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. März 2004;

Herr Studienrat z. A. i. K. Thomas E r d m a n n , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 18. März 2004;

Herr Oberstudienrat i. K. Volker F r a n k e n , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Direktor an einer Gesamtschule i. K. mit Wirkung vom 25. Februar 2004;

Herr Thomas H e r d e n , an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. März 2004.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Schöner/Stöber: „**Grundbuchrecht**“; Verlag C. H. Beck; 13. neubearbeitete Auflage; München 2004; 1.916 Seiten; in Leinen; 115 €; ISBN 3-406-51044-2.

Die mittlerweile 13. Auflage des anerkannten Handbuchs enthält eine komplexe Darstellung des gesamten materiellen Grundstücksrechts und des formellen

Grundbuchrechts inklusive des damit zusammenhängenden öffentlichen Bodenrechts.

In der Neuauflage sind die Gesetzgebung des Bundes, Rechtsprechung und Schrifttum bis einschließlich August 2003 eingearbeitet. Die Reformen der vergangenen Legislaturperiode sind somit vollständig berücksichtigt und die Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf die Vertragsgestaltung eingearbeitet worden.

Folgende Buchinhalte wurden u. a. intensiv überarbeitet:

- Änderungen im Kauf- und Bauträgervertrag – bedingt durch die Schuldrechtsreform –,
- Grundbuchfähigkeit der BGB-Gesellschaft,
- Rechtsbehelfe und
- Öffnungsklausel für Wohnungseigentümer.

Des weiteren erfolgte eine Vertiefung folgender grundlegender Teile des Handbuchs, wie z. B.:

- Zulässigkeit der Vereinigung von Grundstücken,
- Einfluss von Insolvenzverfahren auf das Grundbuchrecht,
- Rechtsentwicklung im Bereich von Vormerkung und Wirksamkeitsvermerk.

Eine ebenfalls umfangreiche Wiedergabe erfolgte ebenso bei den Benutzungs- und Mitbenutzungsbefugnissen des Berechtigten und des Eigentümers bei Dienstbarkeiten wie auch bei der Rechtsprechung des BGH zum Erwerbsinteresse des Nebenerwerbslandwirts für die Genehmigung nach dem GrdstVG (Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe – Grundstückverkehrsgesetz).

Das Fachbuch ist schematisch gegliedert und mit hilfreichen Fußnoten versehen, welche auf die zitierten Fundstellen hinweisen.

Der erste Teil des Handbuchs bietet eine grundlegende Einführung in das Grundstücks- und Grundbuchrecht. Im zweiten Teil findet der Praktiker Formulare und Erläuterungen zu allen einschlägigen Rechtsgeschäften und Erklärungen. Der dritte Teil stellt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Rechtspraxis ausführlich das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht dar. Im vierten Teil sind spezielle, für Notariate und Grundbuchämter wichtige Rechtfragen behandelt, d. h. vom Grundstückskauf bis zur Eigentumseintragung, vom Güter- und Erbrecht bis zur rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Vertretung sowie die vormundschaftliche Genehmigung. Die für die Immobilienpraxis wichtigen öffentlich-rechtlichen Verfügungsbeschränkungen und Vorkaufsrechte sind im fünften Teil systematisch erläutert.

Das Handbuch richtet sich an Notare, Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Grundbuchämter, Kreditinstitute, Grundstücks- und Kreditsachbearbeiter, Immobiliensachbearbeiter und Studenten.

Es bietet des Weiteren eine wertvolle Hilfe bei der Wahrnehmung der Interessen von privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern.

Michael Pfannkuche

Brandt/Prof. Dr. Sachs (Hrsg.): „**Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozessrecht**“, 2., überarbeitete Auflage 2003; Richard Boorberg Verlag; München, Köln 2003; 1374 Seiten; gebunden; 148 €; ISBN 3-415-03168-3.

Bereits die erste Auflage wurde vor allen Dingen von den in der Verwaltungspraxis tätigen Personen gut angenommen, da das Werk im Wesentlichen den chronischen Ablauf des gesamten Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens darstellt (siehe auch KABl. 2000 S. 61).

In der Neuauflage tragen die Autoren – aus Rechtsprechung, Verwaltung, Anwaltschaft und Wissenschaft – den zwischenzeitlich ergangenen Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur besonders Rechnung. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere das neue Zustellungsrecht sowie die Einführung der elektronischen Akte im Verwaltungsverfahren und das neue Rechtsmittelrecht im Verwaltungsprozess.

Inhaltlich ist die Darstellung an der Struktur der jeweiligen Tatbestandsmerkmale orientiert; sie umfasst insbesondere zahlreiche Beispiele sowie praktische Hinweise zu den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die im Einzelfall gebotenen Verfahrenshandlungen Beteiligten in den verschiedenen Phasen des Verwaltungsverfahrens und des Gerichtsverfahrens. Detaillierte Gliederungsübersichten der einzelnen Beiträge, ein umfangreiches Stichwortverzeichnis und ein Normenregister erleichtern die schnelle Orientierung einschließlich der dazu in Rechtsprechung und Literatur vertretenen unterschiedlichen Auffassungen.

Die Grundlagen des staatlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrensrecht, das in den Grundzügen mit denen der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit identisch ist, sind überschaubar, verständlich und praxisnah dargestellt. Das Kompendium rechtfertigt seinen Preis und kann allen Mitarbeitenden aus kirchlichen Verwaltungen, die sich zu wesentlichen Fragen des aktuellen Verfahrens- und Prozessrechts informieren wollen, zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

Heinze/Reuß: „**Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch im Betrieb**“; Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2003; 176 Seiten, kartoniert, 28,60 €; ISBN 3-503-07407-4.

Die hier vorliegende Neuerscheinung ist auf die praktischen Fragen in Bezug auf Sucht im Betrieb bzw. in der Behörde ausgerichtet. In vier Abschnitten bietet das Buch eine gelungene Darstellung verschiedener Aspekte der Problematik.

Nach der Einleitung liefert der erste Abschnitt zunächst Hintergrundinformationen zu Alkohol, Medikamenten und Drogen. Verschiedene Stoffe mit Suchtpotenzial werden kurz in ihrer Wirkweise dar-

gestellt. Dabei wird die Leserin/der Leser erfreulicherweise nicht mit „Wissenschaftlichkeit“ erschlagen.

Der zweite Abschnitt stellt Krankheitsverläufe von Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängigkeit dar. Ebenso werden die Phasen einer Suchterkrankung erklärt. Dies ermöglicht es Außenstehenden zunächst einmal, die betroffene Person zu verstehen. Die Informationen können zu der notwendigen Versachlichung im Umgang mit suchtgefährdeten bzw. suchtkranken Mitarbeitenden führen. Unwissend wird vielleicht gut meinend geholfen. Letztlich kann das fehlende Wissen aber wirkliche Hilfe verzögern oder sogar verhindern. Hier bietet das Buch eine gute Hilfestellung.

Es folgt ein Abschnitt, der von Interesse für Personal-sachbearbeiter sowie Mitarbeitendenvertretungen sein dürfte. Neben allgemeinen Rechtsgrundlagen werden hier wichtige Themen wie Alkoholverbot, Lohn- und Gehaltsfortzahlung sowie personalrechtliche Maßnahmen wie Abmahnung und Kündigung dargestellt.

Der vierte Teil befasst sich mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Vorgesetzten wird hier ein praktischer Begleiter für Ihr Agieren an die Hand gegeben. Es wird ein Phasenmodell für den Umgang mit betroffenen Mitarbeitenden vorgestellt. Außerdem wird die wichtige Problematik der Co-Abhängigkeit beleuchtet. Abgerundet wird das Buch durch praktische Checklisten (z. B. zu auffälligem Verhalten, Alkoholgefährdung, Leitfaden für ein Kritik-Gespräch).

Insgesamt liefert das Autorenteam ein gut lesbares und in der Praxis für alle mit der Suchtproblematik am Arbeitsplatz konfrontierten Personen eine echte Hilfe, die sowohl Wissen in erfreulicher Kürze vermittelt als auch durch seine Übersichtlichkeit immer wieder als Nachschlagewerk genutzt werden kann.

Sabine Amels

Glawatz, Anne-Ruth: **„Die Zuordnung privatrechtlich organisierter Diakonie zur evangelischen Kirche“**. Unter besonderer Berücksichtigung von unternehmerischen Umstrukturierungen in der Diakonie; Peter Lang Verlag; Frankfurt am Main, Berlin, u. a. 2003; 170 Seiten; broschiert; 30,20 €; ISBN 3-631-51433-6.

Die lesenswerte, klar gefasste Arbeit ist eine durch Prof. Dr. A. Frhr. v. Campenhausen betreute Dissertation (Universität Göttingen). Ausgangspunkt war eine durch drei evangelische Landeskirchen (Rheinland, Westfalen und Lippe) gestellte Gutachtenanfrage an das Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Frau Glawatz hat als Mitarbeiterin des Institutes die Anfrage in Form einer Dissertation bearbeitet. Die Autorin führt in vier Teilen durch das komplex anmutende staatskirchenrechtliche Beziehungsfeld der Kirche zu ihrer Diakonie. Im einführenden ersten Teil (S. 13–42) werden die historische und aktuelle Situation des Arbeitsfeldes

Diakonie mit ihren Organisationsformen dargestellt. Dabei werden unterschiedliche Trägermodelle strukturell entwickelt. Im zweiten, ebenfalls grundsätzlich angelegten Teil (S. 43–74) werden die durch die Rechtsprechung deutscher Obergerichte entwickelten Zuordnungskriterien entfaltet. In diesem Abschnitt werden Bedeutung und Gefährdung der sog. „Zuordnung“ prägnant dargestellt. Die Landeskirchen sind die originären Grundrechtsträger der staatskirchenrechtlichen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes. Diakonie kann als Wesens- und Lebensäußerung dieser Kirchen an der staatlich gewährten Freiheitssphäre teilhaben. Voraussetzung dafür ist aber, dass eine für den Staat – d. h. vor allem auch die Justiz – nachvollziehbare Verhältnisbestimmung (Zuordnung) seitens der Kirche zu ihrer Diakonie erkennbar ist. Im dritten Teil (S. 75–140) führt die Autorin anhand von 12 Beispielfällen durch die vielfältigen Fragestellungen der unternehmerischen Umstrukturierung der Diakonie in einem sich wandelnden Sozialstaat. Dabei werden sowohl gesellschaftsrechtliche wie steuerrechtliche Fragen kompetent und zielführend erörtert. In einem knappen vierten Teil (S. 141–154) wird ein Resümee gezogen. Das Buch wird vervollständigt durch eine Übersicht der aktuellen kirchenrechtlichen Normen (Diakoniegesetze und Satzungen) sowie ein Literaturverzeichnis.

Aufbauend auf den in der angezeigten Dissertation, respektive dem darin aufgegangenen Gutachten des Kirchenrechtlichen Institutes, sind auch pragmatische Schritte für die Verhältnisbestimmung von Kirche und Diakonie eingeleitet worden. Die Frage nach den Zuordnungskriterien der Diakonie zu ihrer Kirche gehört systematisch in die Organisationsentwicklung, genauer: in die wertorientierende Organisationsentwicklung. Eine Einrichtung, die nicht auf Konfessionalität der Mitarbeitenden und der Organmitglieder achtet, die keine geistliche Begleitung im Programm hat, die ihren Zweck allein um des Geldes willen verwirklicht, die sich keiner kirchlich-diakonischen Aufsicht unterwirft, die den Kontakt zur Kirche vor Ort für überflüssig hält, keine Andachtspraxis kennt – um nur einige Punkte zu nennen, kann sich schwerlich „diakonisch“ nennen. Um dieser ganz praktischen Zuordnung einen nachvollziehbaren qualitativen Maßstab zu geben, bedarf es kirchlich formulierter Zuordnungskriterien. Die staatskirchenrechtliche Begründung findet sich im angezeigten Buch.

Zusammenfassend kann deshalb ohne Umschweife gesagt werden: die Lektüre des Buches ist für alle, die sich mit der organisatorischen Zukunft des Arbeitsfeldes Diakonie beruflich befassen, eine Notwendigkeit.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Preul, Reiner: **„So wahr mir Gott helfe!“** Religion in der modernen Gesellschaft; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt 2003; 208 Seiten; kartoniert; 19,90 €; ISBN 3-534-14303-5.

Der Kieler praktische Theologe Reiner Preul (geboren 1940) tritt mit seinem Buch **„So wahr mir Gott**

helfe!“ vehement für die *öffentliche Relevanz der Religion* in der modernen Gesellschaft ein. Der alte SPD-Slogan, dass Religion „Privatsache“ sei, habe seine Berechtigung in der Tatsache, dass Religion stets mit persönlicher Identifikation zu tun habe. Er verkenne aber die Bedeutung, die die Religion im öffentlichen Diskurs habe (S. 13, 151). In Auseinandersetzung mit der Soziologie, insbesondere mit Niklas Luhmann, entwickelt der Autor die für seine Ausführungen fundamentale These: „Es gibt keine religionslose Gesellschaft“ (S. 14).

Konsequenter Weise plädiert er für eine *Kirche*, die ihre Position engagiert in den demokratischen Meinungsbildungsprozess einbringt: Dabei verdiene sie besondere Glaubwürdigkeit, da sie sich an der Diskussion gesellschaftlicher Problemstellungen ohne eigennütziges Interesse beteilige (S. 168). Das Ansehen der Kirche, so Preul, stehe mit der Frage im Zusammenhang, ob sie sich als gesamtgesellschaftlich wesentlicher Faktor erweisen könne (S. 88). Er selbst gibt auf diese Frage für die Gegenwart und für die Zukunft eine weitgehend positive Antwort, die verbreitete Rede von der großen Krise der Kirche hält er für eine „maßlose Dramatisierung“: Sie sei empirisch nicht zu begründen und insofern fatal, als sie das allgemeine Krisenbewusstsein selbst herbei rede (S. 79).

Um sein positives Kirchenverständnis darzulegen, greift Preul auf den Begriff der „*Volkskirche*“ zurück – und zwar in der Interpretation Friedrich Niebergalls: „Nicht die Kirche, die das ganze Volk umfasst, sondern eine Kirche, die sich auch der Aufgaben des Volkslebens annimmt.“ In diesem Sinne ist eine Kirche Volkskirche, wenn sie als Institution gesamtgesellschaftliche Verantwortung übernimmt – unabhängig von ihrer quantitativen Größe: Daher könne auch in den neuen Bundesländern von einer Volkskirche gesprochen werden (S. 82, 84).

Die Volkskirche als eine für das ganze Volk offene Kirche, eine sich in die Gesellschaft einmischende Kirche ist eine auf *Kommunikation* hin ausgerichtete Kirche. Dem im sechsten und letzten Kapitel des Buches entfalteten Begriff der „Religiösen Kommunikation“ kommt eine Schlüsselstellung im Aufbau der Untersuchung zu: Nach einer soziologischen (Kapitel I: Keine religionslose Gesellschaft) und begrifflichen Grundlegung (Kapitel II: Religion, Pseudoreligion, Glaube, Aberglaube) werden die Kennzeichen der modernen Gesellschaft beschrieben (Kapitel III: Mobilität, Leistung/Konkurrenz, Erlebnis, Medien, Risiken, Individualisierung/Pluralisierung). Daran schließt sich eine Darstellung religiöser Erscheinungsformen (Kapitel IV.) und deren Funktion in der modernen Gesellschaft an (Kapitel V.). Was Religion und Gesellschaft zusammenhält, das wird im letzten Kapitel thematisiert: die nach innen und außen gerichtete religiöse Kommunikation (Kapitel VI.). Besonders hervorzuheben ist, dass der Autor dem Religionsunterricht eine paradigmatische Bedeutung für das Gelingen religiöser Kommunikation in unserer Gesellschaft beimisst (S. 176).

Die Beschreibung des stringenten Aufbaus des Buches deutet bereits eine seiner hervorstechenden Stärken an: Die behandelten Sachverhalte werden systematisch strukturiert, die Argumentation ist logisch und wissenschaftlich begründet. Auf's Ganze gesehen zeigen sich zwei Seiten des liberal-theologischen Ansatzes: eine beeindruckende Weite des Horizonts und eine nivellierende Sicht in Hinblick auf die Brisanz der Lage von Kirche und Theologie. Ob die Einschätzungen des Autors zutreffen, mag jede Leserin/jeder Leser selbst entscheiden. In jedem Fall ist das Buch lesenswert und regt – vermutlich ganz im Sinne von Reiner Preul – zum Diskurs an.

Marco Sorg

Lohse, Eduard: „**Der Brief an die Römer**“ (Kritisch-exegetischer Kommentar über das Neue Testament, Bd. 4); Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2003; 423 Seiten; in Leinen; 59 €; ISBN 3-525-51639-4.

Allein im 19. und 20. Jahrhundert gibt es weit über einhundert Kommentare über den Römerbrief. Sie bieten eine internationale und ökumenische Diskussion. Eduard Lohse schreibt in seinem neuen Kommentar: „Es lässt sich aber nicht in allen Einzelheiten Bericht geben über gedankliche Auseinandersetzungen im Für und Wider der Meinungen. Denn dem Wort des Apostels gebührt der erste Rang im Bemühen, ihm auf der Spur zu bleiben. . . . Doch werden profilierte Positionen so beschrieben, dass deren Repräsentanten exemplarisch vorgestellt werden“ (S. 7). Lohse bietet eine vorzügliche Auswahl. Er hält sich an Martin Luther: „Dise Epistel ist das rechte hewptstuckt des newen testaments / und das allerlauterst Evangelion“ (zit. S. 8).

Zwischen dem Briefeingang und dem Schluss des Briefes nennt Lohse vier Hauptteile: „1,18–4,25 Das Evangelium als Offenbarung der Gerechtigkeit Gottes für alle Glaubenden“; „5,1–8,39 Das Evangelium als Eröffnung von Heil und Leben“; „9,1–11,38 Das Evangelium im Geschick Israels“; „12,1–15,13 Das Evangelium im Wandel der Glaubenden“. Dazu kommen 23 Exkurse sowie zwei kurze Wort- und Sachregister. Das Literaturverzeichnis umfasst 22 Seiten. Wertvoll ist die Einleitung: „Veranlassung und Thematik des Römerbriefes“. „Weil es darum geht, das eine Evangelium unter Juden und Heiden zu bezeugen, kann der Apostel sich nicht damit begnügen, nur eine kurz gehaltene Mitteilung über seine nächsten Pläne nach Rom zu geben, sondern muss er inhaltlich begründen, worauf es ihm in Jerusalem, Rom und Spanien gleichermaßen ankommt: die aller Welt geltende frohe Botschaft zu bezeugen“ (S. 45).

Lohse gelingt es, „einen wissenschaftlichen Kommentar so abzufassen, dass er sich für die Pfarrerschaft als brauchbar erweisen möge“ (S. 7).

Karl-Friedrich Wiggermann

Gremmels/Huber (Hrsg.): „**Religion im Erbe**“; Dietrich Bonhoeffer und die Zukunftsfähigkeit des Christentums; Christian Kaiser/Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2002; 344 Seiten; kartoniert; 34,95 €; ISBN 3-579-05383-3.

Zwei Jahre vor Bonhoeffers 100. Geburtstag stehen Fragen nach seiner bleibenden Aktualität im Verdacht, rhetorisch zu sein: 2000 verfilmte *Eric Till* („Luther“) die letzten Lebensjahre; Dokumentarfilme und Biografien sowie ein Musical halten den Märtyrer des Kirchenkampfes im öffentlichen Bewusstsein. Sein Denkmal steht in den Heimatstädten Breslau und Berlin; Erinnerungs- und Begegnungszentren arbeiten in Berlin und Stettin, in der Nähe von Finkenwalde. Seit 1999 liegt eine 17-bändige Werkausgabe vor, welche die B.-Forschung auf eine neue Grundlage stellt.

Dennoch steht der 20 Beiträge umfassende Berichtsband des VIII. Internationalen Bonhoeffer Kongresses (2000) unter der Leitfrage nach B.'s Aktualität. Provoziert wird diese Frage durch die Feststellung, „dass die Rede von der historisch erledigten Religion ihrerseits historisch ist“ (so die Hgg., 11). Gelten die zahlreichen Erinnerungen an B. also vor allem seiner Lebensführung und seinen Verdiensten für die Ökumene? Oder sind auch von dem Theologen B. – und das heißt hier vor allem: von dem Vordenker eines „religionslosen Christentums“ – Anstöße für die „Zukunftsfähigkeit des Christentums“ im 21. Jahrhundert zu erwarten?

B. sah, im Anschluss an de Lagarde, durch „das ‚Wort religio‘ eine historische, erst um 1750 entstandene Wirklichkeit bezeichnet.“ (*Ernst Feil*, 40) Im Gegensatz zum klassischen Verständnis von religio als einer der Gerechtigkeit zugeordneten moralischen Tugend bezeichnet der neuzeitliche Religionsbegriff ein dem bekenntnisgebundenen Glauben entgegengesetztes Gefühl. Dieses wurde von „der Mitte des 18. Jhs. an [...] weithin bestimmt als natürliche Ausstattung des Menschen.“ (46) Eine solche Religion hat, so Feil in Zustimmung zu B.'s Diagnose, „die Krisen nicht überstanden, die mit dem Ersten Weltkrieg begannen“ (48).

Die Rede von einer „neuen Religiosität“ (314) wird von *Sabine Dramm* im Anschluss an B. unter einen doppelten Vorbehalt gestellt: Einerseits sei ein breites Aufbrechen von religiöser „Suche und Sehnsucht“ empirisch gar nicht belegbar (313); ein religiöses Apriori lasse sich nicht mehr nachweisen (was allerdings per definitionem für jedes Apriori gilt). Andererseits seien die an die Stelle der Rede vom religiösen Apriori getretenen soziologischen Funktionsbestimmungen der Religion („Integration, Legitimation, Kompensation“) nicht weniger problematisch, da sie nur um den Preis von Zählung, Privatisierung und Partialisierung des Christentums zu haben seien (315). Die mit B. zu suchende Religionslosigkeit bedeute daher „nicht: Verzicht auf Gebet, Geheimnis, Gottesdienst“ (311), sondern den Widerspruch gegen deformierende funktionale Vereinnahmungen.

Wenn dagegen der Beobachtung einer neuen Religiosität zugestimmt wird (*Peter Zimmerling*, 322), könne B.'s Konzept des Christentums eine orientierende Funktion im religiösen Pluralismus gewinnen. Die positive Kehrseite der Religionslosigkeit ist eine konsequente Christozentrik, die geprägt ist durch die Stichworte Nachfolge, Dasein für Andere in Ausrichtung auf die Welt, Spiritualität in Gebet, Fürbitte und Meditation sowie allgemeines Priestertum. Daran möchte Zimmerling das Aufbaukonzept einer „vom Geist begabten Gemeinde“ (331) ausrichten.

So erweist sich in jeder Hinsicht die bleibende Aktualität von B.'s Theologie: Er ist Wegbahner eines Christentums ohne Metaphysik, das dennoch ein Leben vor Gott denken lehrt (*Christiane Tietz-Steiding*); die von B. herausgearbeitete ethische Konstellation von Freiheit, Liebe und Schuldübernahme bewährt sich anhand der aktuellen Probleme von Individualisierung, Technisierung und Entpersönlichung (*Wolfgang Huber*; zur Technisierung vgl. auch *Frits de Lange*); er ist Prototyp des heute so nötigen „Public Intellectual“ (*Ronald Thiemann*). Seine system- und dadurch metaphysikkritische Christozentrik kann in verschiedenen Zusammenhängen zum Modell für Pluralität werden, sowohl im Blick auf die europäische Integration (*Keith Clements*), auf eine durch Compassion geprägte Globalisierung (*Johann Baptist Metz*) als auch in der Begegnung mit afrikanischer Frömmigkeit (*William Apel*).

Angesichts dieser umfassenden Vorbildlichkeit von B.'s Leben und Werk verdient der Beitrag von Henry Mottu besondere Aufmerksamkeit, der die Spannung zwischen der Unverzichtbarkeit und der Unmöglichkeit geistlicher Vorbilder thematisiert. B. selbst verweist auch hier auf Christus, das einzig mögliche Vorbild, der in die mündige Nachfolge eines Lebens ruft, das auf den Anderen ausgerichtet ist (200 f.). – Diese Christozentrik ist es, die sich als der Grund eines „zukunftsfähigen Christentums“ erweist.

Sven Wende

Schwarzwaller, Klaus: „**Von der Kanzel**“. Ein nachdenkliches Brevier für alle, die predigen; Peter Lang GmbH. Europäischer Verlag der Wissenschaft; Frankfurt/M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien, 2003; 111 Seiten; 14,80 €; ISBN 3-631-52125-1 br.

Der emeritierte Göttinger Dogmatiker möchte mit seinem Büchlein den Zusammenhang von Predigt, Gottesdienst und Ordination und deren Bedeutung für die Kirche als Ganze neu in den Blick nehmen. Im Vorwort heißt es: „Mit der Predigt steht und fällt die Kirche.“ Die vorhandene Literatur schein da wenig zu bewirken, so Schwarzwaller. Deshalb sei eine elementare Besinnung notwendig, die mit Hinweis auf Martin Luther vor allem darin bestehe, „nichts zu machen, als das Wort handeln zu lassen.“

Im **Teil I** „Predigt und Gottesdienst“ entfaltet Schwarzwaller im Wesentlichen drei Grundthesen: Erstens: Wer predigt ist Solist und hat es nicht leicht.

Zweitens: Die Predigt ist Teil des Gottesdienstes und muss sich deshalb auch nicht um ein (liturgisches) Begrüßen oder gar „Abholen“ derjenigen bemühen, die ihren gemeinsamen Gottesdienst schon vor der Predigt begonnen haben. Und drittens: Die vielen schlechten Predigten sind Ausdruck „verderbter Strukturen“ und der Fülle ungeistlicher Aufgaben im Pfarramt.

Teil II befasst sich dann mit „Predigt und Predigenden“. Predigende sind zuerst an ihr Ordinationsgelöbnis gebunden, und dieses bindet sie an das Evangelium, welches stärker ist als alles übrige Kirchenrecht. Das zur schlechten Predigtvorbereitung führende Zeitproblem der Pfarrer sollte nicht individuell, sondern strukturell, das heißt durch die verfasste Kirche, gelöst werden! Der Predigtendienst muss wieder als der Schwerpunkt der pfarramtlichen Tätigkeit gesehen werden. Eine diesbezügliche Änderung kann natürlich nur langsam und im Einvernehmen mit den Gemeinden erzielt werden. „Eine Reform des Predigtwesens impliziert eine Reform der Kirche insgesamt.“

Teil III „Die Predigenden in ihrer Schwäche“ schließlich macht deutlich, dass Kirche, wenn sie die Gemeinschaft von Sündern nicht nur behaupten will, selber Buße tun muss, um ihren eigentlichen Grund, Christus, wieder zu erkennen. Denn es soll in der Predigt genauso wie in der Kirche um das Evangelium vom Reich Gottes und nicht um „Performance“ oder Zeitgenossenschaft gehen.

Das Buch schließt mit einem Plädoyer für die Lehrpredigt, weil die Kirche ihrem Wächteramt folgend nicht zu belehren, aber zum unverfälschten Evangelium und zum Lob Gottes zu führen habe.

Das gut zu lesende Brevier von Klaus Schwarzwaller ist mutig und flüssig geschrieben. Es ergreift Partei für predigende Pfarrerinnen und Pfarrer und verteidigt sie gegen alle zeitfressenden kirchenamtlichen Ansprüche. Dabei hat der Autor offensichtlich ein doppeltes „Feindbild“ vor Augen: Das eine ist die Homiletik („Blättere ich die gesammelten Lehrbücher der Homiletik durch . . .“; „aufgrund zahlreicher homiletischer Literatur offenkundig“), die Predigen als Performance und Event bezeichnet, Wert auf die Motivation und das „Abholen“ der Zuhörenden legt

und so suggeriert, dies sei das eigentliche Ziel der Predigt. Das andere kritisierte Gegenüber ist die ihm „aus verschiedenen Landeskirchen bekannte . . . Anmaßlichkeit kirchlicher Behörden“, in denen „Technokraten alles Geistliche und so auch die Predigt für nachrangig halten.“ Viele Kirchenleitungen würden statt ihren Pastorinnen und Pastoren mehr Muße zur Predigtvorbereitung zu ermöglichen lieber „großmäulige Werbekampagnen“ mitfinanzieren. Doch auch Universität und Predigerseminar tragen Mitschuld an der Krise der Kirche: In der ersten Ausbildungsphase werde mutwillig die Einheit der Theologie zertrümmert. In der zweiten solle dann gelernt werden, Gott durch „Werke“ wieder in die gottlose Welt hineinzubekommen. Und das gehe schief.

Schade, dass Schwarzwaller ganz offensichtlich von einem Zerrbild der Homiletik und Kirche ausgeht. Mögen seine Überlegungen im Einzelnen nachvollziehbar sein, so übergehen sie doch, dass in vielen neueren homiletischen Entwürfen gerade sehr stark die Verbindung von Gottesdienst und Predigt betont wird. Als positive Beispiele seien nur genannt: Michael Herbst, Matthias Schneider: „Wir predigen nicht uns selbst. Ein Arbeitsbuch für Predigt und Gottesdienst“ (Neukirchen-Vluyn 2001); oder die Veröffentlichungen von Wolfgang Ratzmann, Hans-Christoph Schmidt-Lauber und Michael Meyer-Blanck in „Rede und Feier. Die Predigt im Prozess des Gottesdienstes“ (Kapitel IV in der von Wilfried Engemann herausgegebenen „Theologie der Predigt“, Leipzig 2001). Seine Ausführungen übersehen ferner, dass nicht nur *Pfarrerinnen und Pfarrer* predigen und Gottesdienst halten, und ignorieren völlig, dass das aus der anglo-amerikanischen Homiletik kommende Verständnis von Gottesdienst und Predigt als „Performance“ und „Event“ keineswegs eine Reduktion auf Machbares ist, sondern der ehrliche Versuch, Gottes Wort mehr als nur kognitiv und verbal wirksam Gestalt werden zu lassen.

Das Buch von Schwarzwaller mag zur Neubesinnung auf den wichtigen Auftrag der Wortverkündigung anregen und könnte so einen Beitrag zur notwendigen Prioritätendiskussion im Pfarramt leisten.

Peter Böhlemann

Kirchenrecht „Westfalen“ komplett

Das zweibändige Loseblattwerk umfasst alle Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält es wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Loseblatt-Textausgabe mit Verweisungen

Stand Januar 2004, 2 Ordner, ca. 3.400 Seiten

€ 99,00 zzgl. Porto und Versand

halbjährliche Ergänzungslieferungen (z. Z. 0,05 € pro Seite)

Neu integriert:

- Recht der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter
- Ausbildungsrecht
- Gemeinsame arbeitsrechtliche Vorschriften (z.B. Arbeitsrechtsregelungsverfahren, Arbeitsplatzsicherung, Altersteilzeit, Zusatzversorgung und -versicherung)

Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsordnung • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesezt • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamten-gesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusik-gesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsgesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichs-gesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Zuwendungs- und Urlaubsgeldordnungen • und weitere 350 Rechtsvorschriften

Bestellvordruck unter www.kirchenrecht-ekvw.de

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(0521/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des 2-bändigen Loseblattwerkes "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen" zum Preis von € 99,00 zzgl. Verpackungs- und Portokosten. Die Ergänzungslieferungen werden halbjährlich bis auf jederzeitig möglichen Widerruf geliefert.

Name

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Großegödinghaus, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-3 24

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de

Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion:

Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de

Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung:

Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung:

Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 15 € (inklusive Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich